



Bekanntmachung

Gremium: Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben

Datum: Mittwoch, 02.02.2022

Beginn: 17:00 Uhr

Ort: Aula der Antoniuschule, Antoniusstraße 5 – 7, 59269 Beckum

Hinweise: Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Der Einlass ist nur unter Einhaltung der 3 G-Regel (geimpft, genesen, getestet) mit Vorlage eines entsprechenden gültigen Nachweises und mit medizinischer Maske zulässig. Die Maske ist während der gesamten Sitzung zu tragen.

Vor Beginn der Sitzung werden gemeinsame beaufsichtigte Selbsttests angeboten. Bitte erscheinen Sie hierfür mindestens 20 Minuten vor Sitzungsbeginn.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- 2 Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben vom 05.01.2022 – öffentlicher Teil –
- 3 Bericht der Verwaltung
- 4 Umgestaltung der Straße "Am Volkspark"
– Genehmigung der Ausführungsplanung und des Bauprogramms
- 5 Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses mit angegliederter Rettungswache im Stadtteil Neubeckum – Beschlussfassung über die Installation einer Netzersatzanlage sowie die Regenwassernutzung
- 6 Umgestaltung Kirchplatz Beckum
- 7 Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit der neuen Eigentümerin zur Entwicklung von Wohnbebauung im Bebauungsplan Nummer 37 "Südring"
– 3. Änderung
- 8 Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit der Phoenix Zementwerke Krogbeumker Holding GmbH & Co. KG zur Erschließung eines Grundstücks zur Errichtung eines Betriebsstandortes außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans
- 9 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

- 1 Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben vom 05.01.2022 – nicht öffentlicher Teil –
- 2 Bericht der Verwaltung
- 3 Umbau und Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses Vellern – Auftragsvergabe für die Erd-, Entwässerungskanal- und Pflasterarbeiten sowie die Regenwasserrückhaltung
- 4 Auftragsvergabe für die Sanierung des Hartplatzes Nummer 6 auf der Tennisanlage im Sportzentrum Harberg
- 5 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Beckum, den 20.01.2022

gezeichnet
Peter Tripmaker
Vorsitz



Umgestaltung der Straße "Am Volkspark"

– Genehmigung der Ausführungsplanung und des Bauprogramms

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Schenkel | 02521 29-310 | schenkel@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben
02.02.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Straße „Am Volkspark“ wird entsprechend der beigefügten Ausführungsplanung mit folgendem Aufbau neu ausgebaut:

- Die Fahrbahn wird in 3-schichtiger Asphaltbauweise mit einer Gesamtstärke von 22 Zentimetern hergestellt. Der Parkstreifen/Parkplatzbereich wird in einer 10 Zentimeter starken Pflasterung aus 24/16/10 Zentimeter Betonsteinpflaster in der Farbe Grau ausgeführt. Die Pflasterstärke des Gehwegs beträgt 8 Zentimeter mit Pflaster 24/16/8 Zentimeter in der Farbe Grau. Die Zufahrtsbereiche werden durch Drehen der Verlegerichtung optisch dargestellt.
- Der Gesamtaufbau der Fahrbahn erfolgt in einer Stärke von insgesamt 55 Zentimetern, des Parkstreifens/Parkplatzbereichs bei ebenfalls 55 Zentimetern und im Gehweg mit 40 Zentimetern. Die jeweilige Bettungs-, Schottertragschicht- und Frostschutzschichtstärke ist der Anlage 3 zur Vorlage zu entnehmen.
- Der Gehweg wird auf der Fahrbahn-fernen Seite mit einem Tiefbord 25/8 Zentimeter eingefasst und zur Fahrbahn-nahen Seite beziehungsweise zum Parkstreifen/Parkplatzbereich mit einem Hochbord 15/30 Zentimeter. Bei Angrenzung an einen Grünstreifen erfolgt die Einfassung mit Basamentsteinen 16/24/14 Zentimeter in der Farbe Grau.
- Die Einfassung der Fahrbahn erfolgt beidseitig durch oben genannte Hochborde sowie eine 1-zeilige beziehungsweise zum Tiefpunkt des Quergefälles mit einer 2-zeiligen offenen Entwässerungsrinne aus 16/32/14 Zentimeter Basamentsteinen in der Farbe Grau. Im Bereich von Parkstreifen/Parkplatzbereichen wird dieser durch ein Rundbord 18/22 Zentimeter getrennt.
- Oberflächenentwässerung erfolgt mit einem Quergefälle von 2,5 Prozent. Das Oberflächenwasser wird über die offene Entwässerungsrinne über die Straßenabläufe abgeführt.

Die von den Eigentümerinnen und Eigentümern genutzte öffentliche Fläche in einer Breite von rund 1,50 Metern wurde nicht für den Umbau mit eingeplant. Lediglich sind Anpassungsarbeiten bei der Setzung der Tiefborde zu berücksichtigen

Kosten/Folgekosten

Die Kostenschätzung für den Straßenumbau der Straße „Am Volkspark“ beläuft sich derzeit auf rund 1.111.000,00 Euro inklusive Ingenieur- und Baukosten.

Finanzierung

Im Haushalts 2022 sind bei der Investitionsmaßnahme 2023 – Ausbau Am Volkspark – unter dem Produktkonto 120101.785200 – Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen – 242.000,00 Euro berücksichtigt und stehen zur Verfügung. Zusätzlich stehen 815.468,53 Euro als Ermächtigungsübertragung zur Verfügung. Derzeit sind 45.688,77 Euro durch eine Auftragsvergabe gebunden. Mithin stehen Mittel von 1.103.157,30 Euro zur Verfügung beziehungsweise sind gebunden.

Als Landeszuwendung sind im Haushalt 2022 bei derselben Investitionsmaßnahme unter dem Produktkonto 120101.681100 – Investitionszuwendungen vom Land – für das Jahr 2022 604.400,00 Euro veranschlagt. Ebenfalls bei derselben Investitionsmaßnahme sind für das Jahr 2022 unter dem Produktkonto 120101.688100 – Beiträge nach § 8 KAG – 266.150,00 Euro veranschlagt.

Erläuterungen:

Durch die Erarbeitung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für die Innenstadt Neubeckum (ISEK Neubeckum) mit allen privaten und öffentlichen Beteiligten wurde ein Handlungsleitfaden für die Steigerung der Lebensqualität und zukünftige Stadtteilentwicklung in Neubeckum erarbeitet. In das ISEK ist die Umgestaltung der Straße „Am Volkspark“ im Handlungsfeld „Öffentlicher Raum und Verkehr“ unter dem Projekt B10 aufgelistet. Der Realisierungszeitraum (2021 bis 2024) wurde als kurzfristig bemessen und eine Förderung von 60,00 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bewilligt.

Die derzeitige Überdimensionierung der Fahrbahn soll durch den geplanten Umbau eine Wohnumfeldverbesserung erzeugen und den Fuß- und Radverkehr stärken. Breitere Gehwege, ausreichend und qualitätsvolle Begrünung sowie Änderung der Oberflächenbeschaffenheit sind wesentliche Aspekte zur Verbesserung des Erscheinungsbildes und tragen gleichzeitig dem örtlichen Klimaschutz bei. Die Berücksichtigung des Klimaschutzes beziehungsweise die Anpassung an den Klimawandel sind Fördervoraussetzung bei dieser Maßnahme. Die Auftragsvergabe von Ingenieurleistungen (Vorplanung, Entwurfsplanung, Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe, Mitwirkung bei der Vergabe, Objektüberwachung – Bauüberwachung, Dokumentation) für den Straßenumbau der Straße „Am Volkspark“ wurde am 17.06.2020 vom Rat der Stadt Beckum beschlossen (siehe Vorlage 2020/0172 und Niederschrift zur Sitzung).

Das beauftragte Ingenieurbüro Baumgarten aus Soest stellte die Vorplanung im Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben am 26.01.2021 (siehe Vorlage 2021/0030 und Niederschrift zur Sitzung) vor. In gleicher Sitzung wurde die Durchführung einer Anliegerversammlung beschlossen. Weiter diente die Vorplanung inklusive der Kostenschätzung nach DIN 276 als erforderliche Antragsunterlage des Förderantrags, welcher bis zum 15.01.2021 eingereicht werden konnte.

Die von der Verwaltung vorgeschlagene Ausführungsplanung für den Straßenumbau der Straße „Am Volkspark“ ist als Anlage 1 bis 3 zur Vorlage beigelegt.

Eine Anliegerversammlung für die Eigentümerinnen und Eigentümer der anliegenden Grundstücke der Straße „Am Volkspark“ fand aufgrund der Corona-Pandemie erst am 25.10.2021 in der Mensa der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum statt. Insgesamt fanden sich 48 Anliegerinnen und Anlieger ein, denen der Anlass der Straßenplanung, die Straßenplanung, der Bauablauf, die beitragsrechtlichen Grundlagen als auch die Möglichkeit der 50-prozentigen Landesförderung der Straßenbaubeiträge erörtert wurde.

Seitens der Anwesenden wurde hauptsächlich die vorhandene Verkehrsbelastung, auch durch den Schwerlastverkehr, kritisiert. Zusätzlich wurde auf die zunehmend erhöhte Verkehrsgeschwindigkeit hingewiesen. Dabei wurde auch in der Anbindung an die Dyckerhoffstraße die Ursache des schlechten Straßenzustandes gesehen.

Neben der Klärung von Einzelfragen der anwesenden Anwohnerinnen und Anwohner wurde eine Grundsatzdiskussion zu der vorgesehenen Rotfärbung des Asphalttes der Kreuzungsbereiche zur Hervorhebung der „Rechts vor links-Situation“ geführt. Neben einer Vielzahl von kritischen Äußerungen, insbesondere zu den erwartenden Kosten, gab es aber auch Fürsprecher für die Roteinfärbung der Kreuzungsbereiche. Die Kosten für die Roteinfärbung der 3 Kreuzungsbereiche wurde in der Anliegerversammlung mit rund 10.000,00 Euro angegeben und dass es sich somit um eine finanzielle Belastung von rund 100,00 Euro pro Haushalt handeln würde. Die Anwohnerinnen und Anwohner betonten, dass 100,00 Euro für viele Anliegerinnen und Anlieger ein hoher Betrag darstelle. Um eine Klarheit über das Meinungsbild zu erhalten, erfolgte eine Abstimmung mit dem Ergebnis, dass sich 70,00 Prozent der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gegen die Rotfärbung aussprachen.

In der nun vorliegenden Ausführungsplanung ist der Wunsch der Anliegerinnen und Anlieger berücksichtigt worden und enthält nicht mehr die Roteinfärbung der 3 Kreuzungsbereiche. Die konkretere Kostenermittlung ergibt, dass für die Roteinfärbung Kosten in Höhe von rund 8.000,00 Euro zu veranschlagen sind. Da diese Kosten nicht förderfähig sind und somit mit 40,00 Prozent von den Anliegerinnen und Anliegern zu tragen sind, wird vorgeschlagen, diese Kosten einzusparen.

Im Anschluss an die Anwohnerversammlung wurde den Eigentümerinnen und Eigentümern die Möglichkeit gegeben, gegenüber der Verwaltung die persönlichen Belange vorzutragen. Dabei wurde vermehrt auf die Zufahrtsituation, auch auf private Stellplätze, hingewiesen. Die Belange wurden seitens der Verwaltung geprüft und in der weiteren Planung berücksichtigt. Diese Detailabstimmung führte zu geringfügigen Planungsanpassungen ohne Änderung der Grundzüge der Planung.

Nachträglich ist ein Schreiben mit 41 Unterschriften bei der Verwaltung eingegangen. Das Anwohnerschreiben ist der Anlage 4 zur Vorlage zu entnehmen. Die Anliegerinnen und Anlieger wünschen sich eine bürgernahe Planung und eine verbesserte Einbindung, die Verbesserung der Parkplatzsituation, die genauere Betrachtung des Verkehrsaufkommens, die Funktionsfähigkeit der Straßenverschwenkungen sowie die Verlagerung der Kosten zu Lasten der Stadt Beckum.

In der Anlage 5 zur Vorlage wird seitens der Verwaltung auf die einzelnen Anregungen konkret eingegangen. Darüber hinaus wird auch auf die in der Bürgermeistersprechstunde vom 24.11.2021 geführte Diskussion und Argumentation eingegangen.

Grundsätzlich wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die angepasste Ausführungsplanung und das Bauprogramm zu beschließen. Die Grundlagen und Richtlinien des Straßenbaus sowie des ISEK Neubeckums werden berücksichtigt und finden ihre Anwendung.

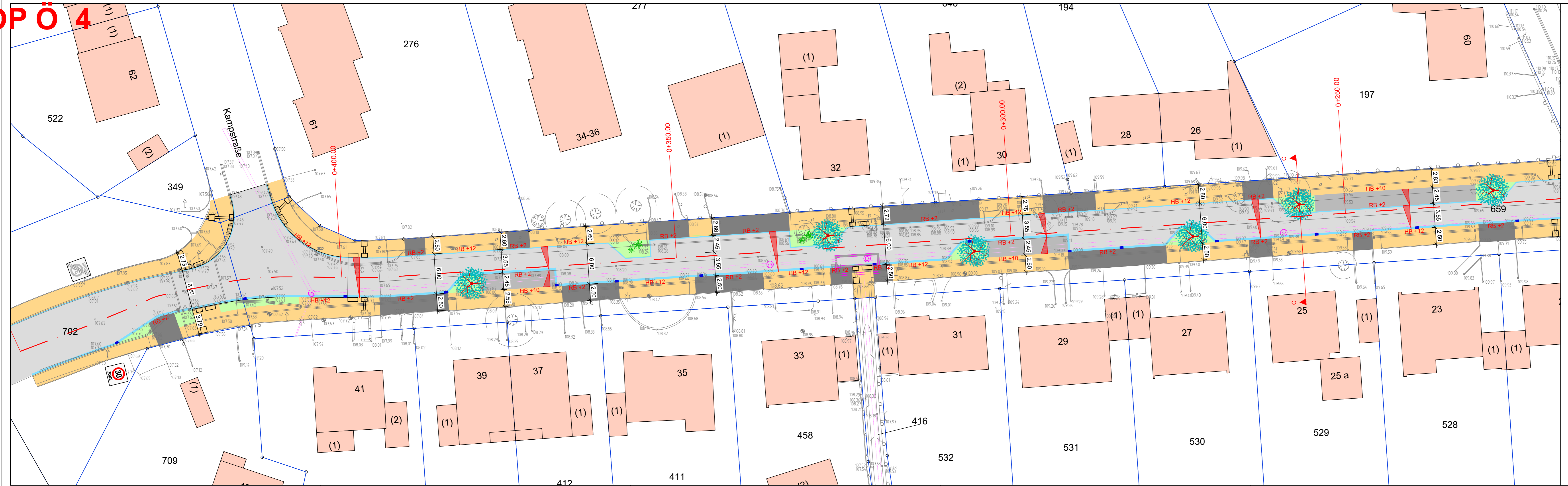
Der Straßenbau stellt eine Erneuerung/Verbesserung der gesamten Anlage dar und ist damit für die Eigentümerinnen und Eigentümer nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit dem Ortsrecht der Stadt Beckum beitragspflichtig.

Die weiteren Schritte zur Umsetzung der Maßnahme sind vor dem Hintergrund einzuleiten, dass die noch bestehende 50-prozentige Förderung der Anliegerbeiträge durch das Land Nordrhein-Westfalen sowohl für die Maßnahme „Am Volkspark“ als auch für die Straßenbaumaßnahme „Eichendorffstraße“, die zeitlich unmittelbar an die Maßnahme „Am Volkspark“ gekoppelt ist, noch innerhalb des Förderzeitraums beantragt wird.

Anlage(n):

- 1 Übersichtsplan Am Volkspark (ÜP_500_1.1)
- 2 Übersichtsplan Am Volkspark (ÜP_500_1.2)
- 3 Regelquerschnitt Am Volkspark (RQ_500_1.1)
- 4 Anwohnerschreiben
- 5 Synopse Anwohnerschreiben und Bürgermeistersprechstunde

TOP Ö 4

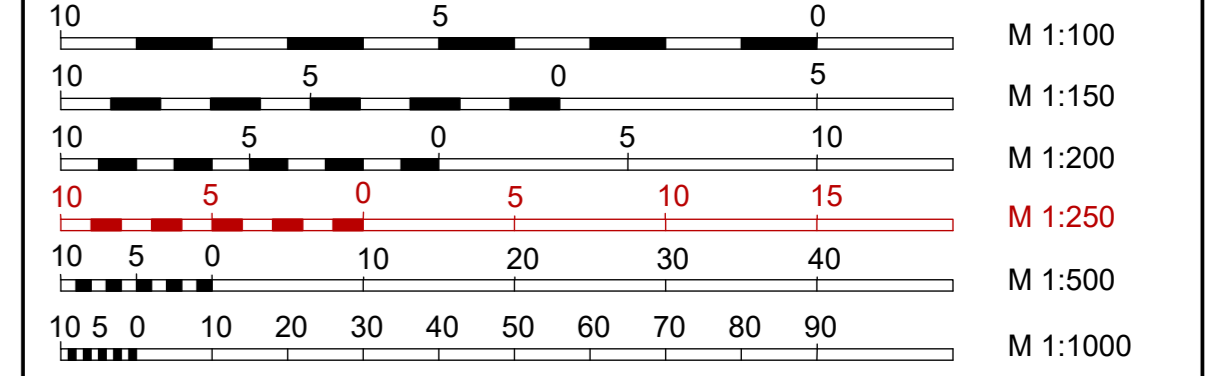


Zeichenerklärung: Straßenplanung		Zeichenerklärung: Vermessung	
Nutzungsart	Signatur	Topographie	Topographie Signatur
Fahrbahn	Baum	Mauer	Verkehrszeichen
Gehweg		Zaun, Hecke	Schacht, Hülse, Poiler
Grünfläche		Fahrbahnrand	Schieber / Hydrant
Stellplatz		Bäume	Regenablauf
Zufahrt		vorh. Geländehöhe	Laternen

bearb.	Datum	Planänderung
a		
b		
c		
d		
e		
f		
g		

Auftraggeber / Bauherr:

STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER

Projekt:	Umbau der Straße Am Volkspark in Beckum		Plan Nr. UP_500_1.1
	bearbeitet	12.01.2022	ML
	gezeichnet	26.08.2020	Gr
	geprüft		
AUSFÜHRUNGSENTWURF			
Übersichtsplan - Blatt 1 -			Maßstab 1:250

Aufgestellt:

IBB
INGENIEURBÜRO
BAUMGARTEN

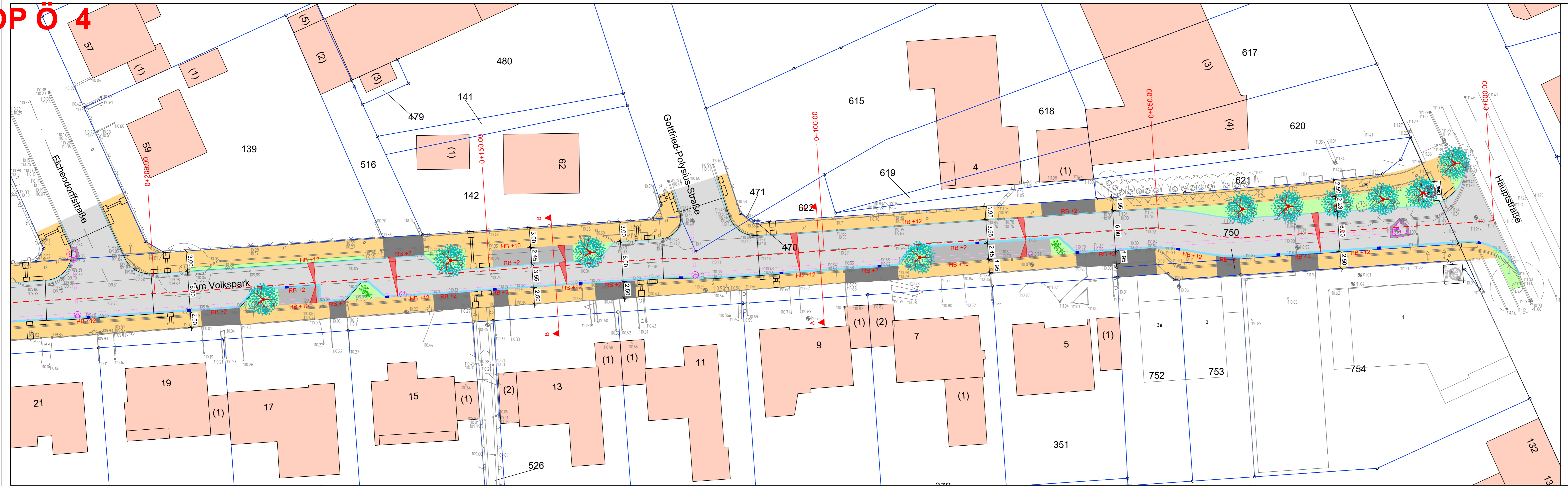
Strassen- und Tiefbauplanung
Freiraum- und Objektplanung
Ingenieurvermessung
Bauleitung

Wassersstraße 17
59494 Soest
Tel.: 02921 / 317 600
Mail: info@ibbaumgarten.de

Beratender Ingenieur:
(Dipl.-Ing Dirk Baumgarten)

Anlage 1 zur Vorlage 2022/0035

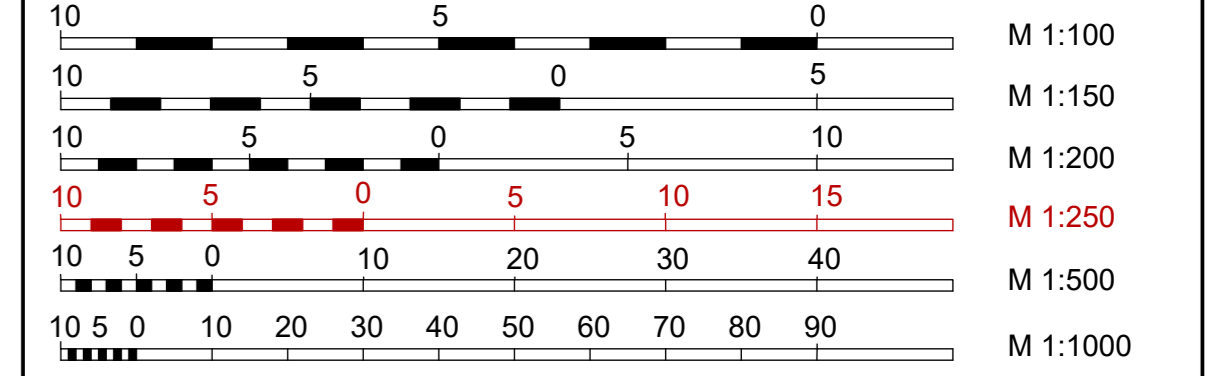
TOP Ö 4



Zeichenerklärung: Straßenplanung		Zeichenerklärung: Vermessung	
Nutzungsart	Signatur	Topographie	Topographie Signatur
Fahrbahn	Baum	Mauer	Schacht, Hülse, Poller
Gehweg		Zaun, Hecke	Schieber / Hydrant
Grünfläche		Fahrbahnrand	Regenablauf
Stellplatz		Bäume	Laterne
Zufahrt		vorh. Geländehöhe	

bearb.	Datum	Planänderung
a		
b		
c		
d		
e		
f		
g		

Auftraggeber / Bauherr:
STADT BECKUM
 DER BÜRGERMEISTER



Projekt: Umbau der Straße Am Volkspark in Beckum	Plan Nr. UP_500_1.2												
AUSFÜHRUNGSENTWURF	<table border="1"> <tr> <th></th> <th>Datum</th> <th>Zeichen</th> </tr> <tr> <td>bearbeitet</td> <td>12.01.2022</td> <td>ML</td> </tr> <tr> <td>gezeichnet</td> <td>26.08.2020</td> <td>Gr</td> </tr> <tr> <td>geprüft</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		Datum	Zeichen	bearbeitet	12.01.2022	ML	gezeichnet	26.08.2020	Gr	geprüft		
	Datum	Zeichen											
bearbeitet	12.01.2022	ML											
gezeichnet	26.08.2020	Gr											
geprüft													
Übersichtsplan - Blatt 2 -	Maßstab 1:250												

Aufgestellt:
IBB
 INGENIEURBÜRO BAUMGARTEN

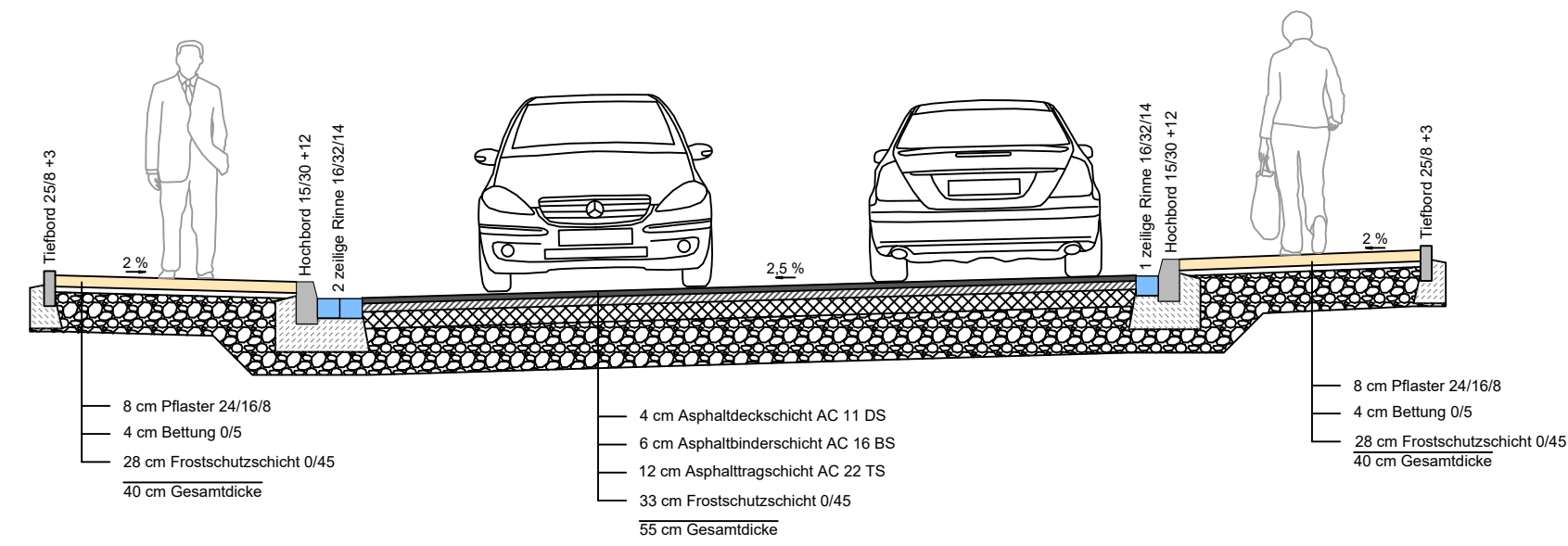
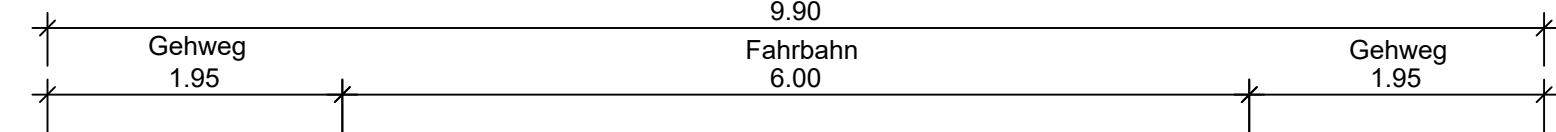
Beratender Ingenieur:
 (Dipl.-Ing. Dirk Baumgarten)

Anlage 2 zur Vorlage 2022/0035

Regelquerschnitt A-A

M. 1:50

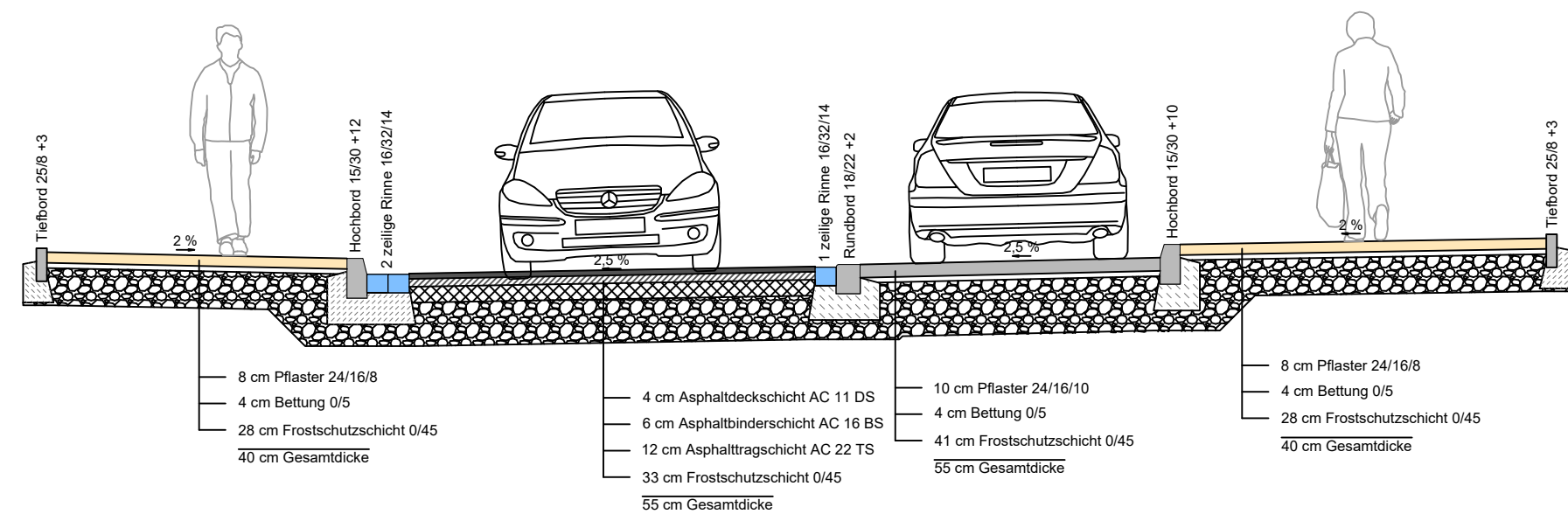
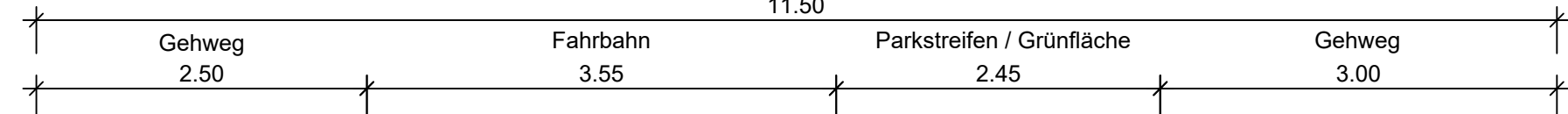
Gesamtbreite 9,90



Regelquerschnitt B-B

M. 1:50

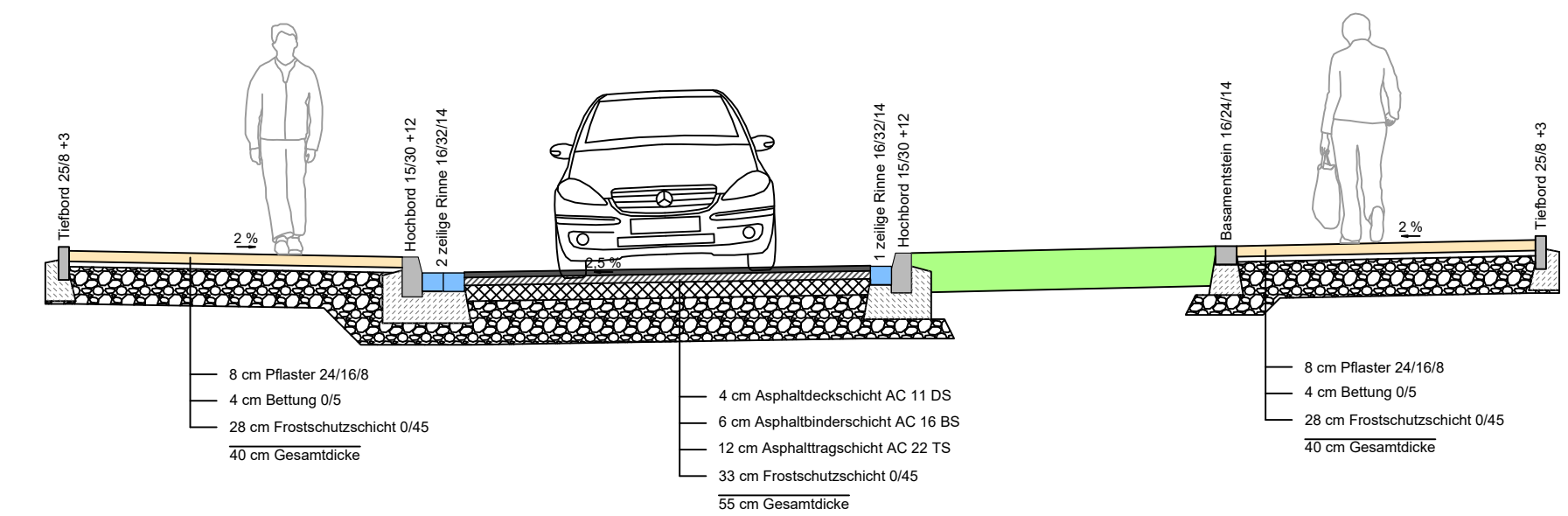
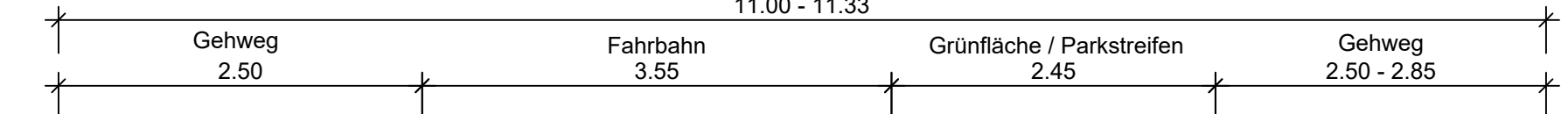
Gesamtbreite 11,50



Regelquerschnitt C-C

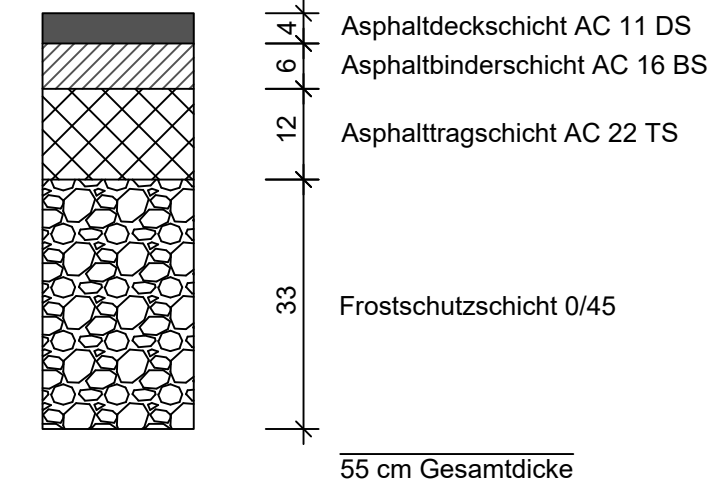
M. 1:50

Gesamtbreite 11,00 - 11,33



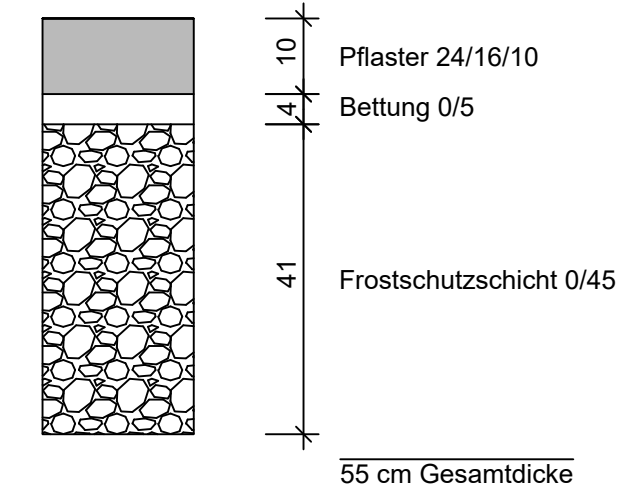
Deckenaufbau Fahrbahn M. 1:10

gem. RStO 12, Tafel 1, Zeile 1, Bk3,2, Asphaltdecke



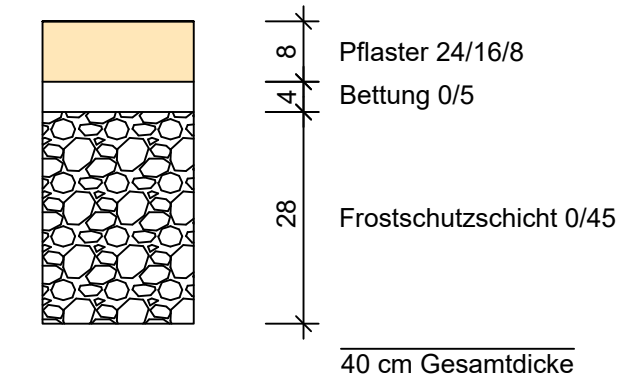
Deckenaufbau Stellplatz M. 1:10

gem. RStO 12, Tafel 3, Zeile 1, Bk3,2, Pflasterdecke



Deckenaufbau Gehweg M. 1:10

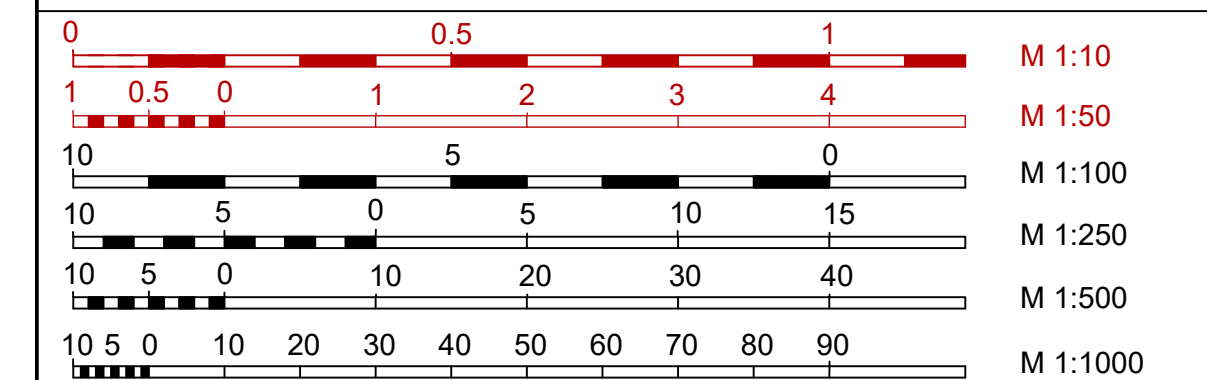
gem. RStO 12, Tafel 6, Zeile 1, Pflasterdecke



bearb.	Datum	Planänderung
a		
b		
c		
d		
e		
f		
g		

Auftraggeber / Bauherr:

STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER



Projekt: Umbau der Straße Am Volkspark in Beckum	Plan Nr. RQ_500_2.1		
	bearbeitet	Datum	Zeichen
AUSFÜHRUNGSENTWURF	gezeichnet	26.08.2020	ML
	geprüft		
Übersichtsplan	Maßstab 1:50 / 1:10		
Aufgestellt: IBB INGENIEURBÜRO BAUMGARTEN	Beratender Ingenieur: Wiesenstraße 17 59494 Soest Tel.: 02921 / 317 600 Mail: info@baumgarten.de (Dipl.-Ing Dirk Baumgarten)		
Anlage 3 zur Vorlage 2022/0035			

Die Anwohner der Straße „Am Volkspark“

an

die Stadt Beckum, vertreten durch Bürgermeister Michael Gerdhenrich und alle verantwortlichen Mitglieder der städtischen Politik

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Mitglieder der städtischen Politik,

mit diesem offenen Schreiben möchten wir Anwohner der Straße „Am Volkspark“ für das Interesse an unserer Straße bedanken.

Jahrelang ist die Straße „Am Volkspark“ von der Stadt bzw. dem städtischen Bauhof eher stiefmütterlich behandelt worden.

In dem gegenwärtigen Zustand in der sich die Straße befindet wäre diese nicht, wenn früh genug Sanierungsmaßnahmen durchgeführt worden wären. Jedoch scheint die Stadt Beckum die Straßen lieber kaputt gehen zu lassen, denn dann kann man die Anwohner mit zur Kasse bitten.

Wir als Anwohner mussten aus der örtlichen Zeitung erfahren, dass die Stadt plant die Straße zu erneuern und dafür die Anwohner ungefragt zur Kasse bittet.

Nicht jeder Anlieger bzw. Bürger liest Tageszeitung. Ein kurzes Infoschreiben seitens der Stadt zu den geplanten Straßenbaumaßnahmen wäre ein netter Zug der verantwortlichen Abteilung im Rathaus gewesen.

Die erste offizielle Mitteilung dafür war der Brief zur Anliegerversammlung, wobei man als Anwohner vorher kein Mitspracherecht bekommt ob, wann und wie die Gestaltung und der Straßenbau durchgeführt wird.

Als Anwohner wird man vor vollendete Tatsachen gestellt und soll dafür zahlen. **Ist das eine bürgernahe Verwaltung seitens der Stadt Beckum?**

Da über die Köpfe der Anwohner beschlossen wurde die Straße zu erneuern haben wir als Anwohner einige Bedenken hierzu, welche wir Ihnen hier aufzählen und erläutern möchten.

Um die anfallenden Kosten der Straßenbaumaßnahme zu senken haben sich **ca. 90%** bei der Anliegerversammlung am 25. Oktober in der Gesamtschule in Neubeckum **gegen Kreuzungsbereiche mit rotem Asphalt ausgesprochen**. Hierzu wurde unter Aufsicht von Herrn Kramme abgestimmt.

Alternativ zum roten Asphalt im Kreuzungsbereich könnte man an jeder Kreuzung das Verkehrszeichen 102 „rechts vor links“ aufstellen und Haltebalken als weiße Fahrbahnmarkierung ausbringen.

Ein weiterer Punkt ist die Parkplatzsituation ab Hausnummer 27 bis 41 - beidseitig. Da dort ein großes Mehrfamilienhaus mit 17 Parteien steht reichen die jetzt schon vorhandenen Parkbuchten nicht aus. Im uns vorgestellten Neubauplan liegen im Bereich Hausnummer 27 bis 41 nur zwei

Parkplätze eingezeichnet. Seit dem 2. November wird die Straße „Am Volkspark“ als Umleitung für den öffentlichen Personennahverkehr (Buslinie S30 und R62) genutzt – bedingt durch die Sanierung der Kaiser-Wilhelm-Straße. Hierzu wurde über die komplette Länge Richtung Hauptstraße ein absolutes Halteverbot, welches die Parksituation jetzt schon deutlich erschwert.

Erschwerend zu der Situation kommt der Neubau eines Mehrfamilienhauses gegenüber der Hausnummer 37/39, welches von sieben zusätzlichen Parteien bewohnt wird. Zudem ist dieser Neubau nicht im Plan eingezeichnet und bei den Anliegerkosten berücksichtigt worden. Bezugnehmend auf die ohnehin schon schwere Parkplatzsituation kommen also mindestens sieben bis maximal vierzehn Kraftfahrzeuge hinzu. Laut vorgestelltem Plan auf der Anliegerversammlung ist der komplette Parkstreifen gegenüber Hausnummer 37/39 entfallen und hierfür wurden in dem Bereich nur zwei neue gepflasterte Parkflächen vorgesehen. Wo sollen die ganzen Kraftfahrzeuge der Anwohner parken?

Wir als Anwohner vertreten den Standpunkt, dass der städtische Kostenanteil für die Straßenbaumaßnahme zu gering ausfällt und die Anlieger deutlich zu hoch an den Kosten beteiligt werden sollen.

Als Beispiel hierfür kann man die aktuelle Umleitung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie des normalen PKW-Verkehr nehmen. Durch die direkte Verbindung der Hauptstraße mit der Umgehungsstraße B475 wird die Straße „Am Volkspark“ **genutzt und weiter abgenutzt**.

Ein weiteres zurückliegendes Beispiel ist der Neubau der Kreuzung Hauptstraße – Umgehungsstraße B475 in Höhe Autohaus Weber im Jahre 2014 und die Sanierung der Hauptstraße im Jahre 2010. **Bei beiden Bauvorhaben war die Straße "Am Volkspark" eine willkommene Umleitung.** Bei den oben aufgeführten Maßnahmen mit zwingender und einfacher Umleitung über die Straße „Am Volkspark“ **ist der Zustand des Straßenkörpers immer schlechter geworden.** Notdürftig wurden danach vom städtischen Bauhof die größten Löcher mit Kaltasphalt beseitigt – mehr ist nicht geschehen.

In Anbetracht dieser Tatsachen ist der Zustand der Straße „Am Volkspark“ größtenteils Umleitungen von Baunahmen geschuldet sowie nicht durchgeführten jedoch notwendigen Sanierungsmaßnahmen und nicht dem PKW-Verkehr der Anlieger. Somit sollte der Hauptkostenanteil der Straßenbaumaßnahme bei der Stadt Beckum liegen.

Der gesamte vorgestellte Plan muss überarbeitet werden - anwohnerfreundlicher und bürgernäher.

Beim Betrachten der Pläne auf der Anliegerversammlung sind mehrere Unstimmigkeiten aufgefallen bei welchen man sich als Anwohner fragt, ob die Straße von den hierfür zuständigen Straßenplanern/Ingenieuren überhaupt genauer betrachtet wurden.

Hierzu zählen

die Parkplatzsituation auf der gesamten Straßenlänge,

das Verkehrsaufkommen (gerade bei Umleitungen für Baumaßnahmen/Unfällen auf der Autobahn A2 sowie Umgehungsstraße B475),

die geplanten Fahrbahnverschwenkungen (welche teilweise gegenüber von Grundstücksauffahrten liegen)

und der rot gefärbte Asphalt in den Kreuzungsbereichen.

Wie Sie bis hier hin gelesen haben wurde der Straße "Am Volkspark" viel zugemutet. Hinzu kommt eine fragwürdige und überarbeitungsbedürftige Planung sowie ein deutlich zu geringer Kostenanteil der Straßenbaumaßnahme seitens der Stadt Beckum .

Auf der nächsten Seite finden Sie eine Unterschriftenliste mit den Anwohnern, welche dieses Schreiben bestätigen, unterstützen und auf einen vernünftigen Dialog mit den verantwortlichen Personen der Stadt Beckum und der örtlichen Politik hoffen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Anwohner der Straße "Am Volkspark"

Offenes Schreiben:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Mitglieder der städtischen Politik,

mit diesem offenen Schreiben möchten wir Anwohner der Straße „Am Volkspark“ für das Interesse an unserer Straße bedanken.

Jahrelang ist die Straße „Am Volkspark“ von der Stadt bzw. dem städtischen Bauhof eher stiefmütterlich behandelt worden.

In dem gegenwärtigen Zustand in der sich die Straße befindet wäre diese nicht, wenn früh genug Sanierungsmaßnahmen durchgeführt worden wären.

Wir als Anwohner mussten aus der örtlichen Zeitung erfahren, dass die Stadt plant die Straße zu erneuern und dafür die Anwohner ungefragt zur Kasse bittet.

Nicht jeder Anlieger bzw. Bürger liest Tageszeitung. Ein kurzes Info-schreiben seitens der Stadt zu den geplanten Straßenbaumaßnahmen wäre ein netter Zug der verantwortlichen Abteilung im Rathaus gewesen. Die erste offizielle Mitteilung dafür war der Brief zur Anliegerversammlung, wobei man als Anwohner vorher kein Mitspracherecht bekommt ob, wann und wie die Gestaltung und der Straßenbau durchgeführt wird.

Standpunkt und Vorschlag der Verwaltung:

Der Zustand der Straße begründet sich unter anderem aufgrund des schlechten Untergrundes. Eine flächenhafte Sanierung des Untergrundes kann im Zuge der Straßenunterhaltung nicht erfolgen.

Für die Erstellung des ISEK Neubeckum (Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept für die Innenstadt Neubeckum) wurde der Start des Beteiligungsverfahrens am 07.11.2018 begonnen und nach vier weiteren Veranstaltungen am 10.07.2019 abgeschlossen. Im Endbericht wurde übersichtlich auf dem Projektblatt B10, Seite 104, die Umgestaltung der Straße Am Volkspark dargestellt. Nach dem erforderlichen Beschluss im Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss am 29.09.2020 konnte der Förderantrag gestellt werden. Die Durchführung einer Eigentümerversammlung wurde im Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben am 26.01.2021 beschlossen und dient der direkten Kommunikation mit den Eigentümern und Eigentümerrinnen. Änderungswünsche sind mit den Anliegern diskutiert und auch

Als Anwohner wird man vor vollendete Tatsachen gestellt und soll dafür zahlen.

Ist das eine bürgernahe Verwaltung seitens der Stadt Beckum?
Da über die Köpfe der Anwohner beschlossen wurde die Straße zu erneuern haben wir als Anwohner einige Bedenken hierzu, welche wir Ihnen hier aufzählen und erläutern möchten.

Um die anfallenden Kosten der Straßenbaumaßnahme zu senken haben sich **ca. 90%** bei der Anliegerversammlung am 25. Oktober in der Gesamtschule in Neubeckum **gegen Kreuzungsbereiche mit rotem Asphalt ausgesprochen**. Hierzu wurde unter Aufsicht von Herrn Kramme abgestimmt. Alternativ zum roten Asphalt im Kreuzungsbereich könnte man an jeder Kreuzung das Verkehrszeichen 102 „rechts vor links“ aufstellen und Haltebalken als weiße Fahrbahnmarkierung ausbringen.

Ein weiterer Punkt ist die Parkplatzsituation ab Hausnummer 27 bis 41 beidseitig. Da dort ein großes Mehrfamilienhaus mit 17 Parteien steht reichen die jetzt schon vorhandenen Parkbuchten nicht aus. Im uns vorgestellten Neubauplan liegen im Bereich Hausnummer 27 bis 41 nur zwei Parkplätze eingezeichnet. Seit dem 2. November wird die Straße „Am Volkspark“ als Umleitung für den öffentlichen Personennahverkehr (Buslinie S30 und R62) genutzt – bedingt durch die Sanierung der Kaiser-Wilhelm-Straße. Hierzu wurde über die komplette Länge Richtung Hauptstraße ein absolutes Halteverbot, welches die Parksituation jetzt schon deutlich erschwert.

berücksichtigt worden. Die Anliegerversammlung ist in der Regel der Startpunkt zur Kommunikation der Maßnahme mit den Anliegern.

In der Eigentümersammlung sprachen sich 70,00 Prozent der Anlieger gegen und 30,00 Prozent für die Einfärbung der Kreuzungsbereich mit rotem Asphalt aus. Aus Sicht der Verwaltung kann auf roten Asphalt verzichtet werden.

Anliegerinnen und Anlieger sind angehalten, auf Ihrem Grundstück bzw. durch den Vermieter zur Verfügung gestellten Parkmöglichkeiten zurückzugreifen. Die Anzahl der Parkplätze kann nicht vergrößert werden, da dies entgegen den Anforderungen/Grundsätze des Projektblattes B10 des ISEK entspreche. Weiter könnte die Erweiterung von versiegelten Flächen und gleichzeitiger Verringerung der Grünflächen zum Verlust der Förderung und somit des Gesamtpaketes des Förderantrags führen.

Darüber hinaus würde die zusätzliche Herstellung von Parkplätzen eine Kostensteigerung hervorrufen, die zu einer Erhöhung der

Erschwerend zu der Situation kommt der Neubau eines Mehrfamilienhauses gegenüber der Hausnummer 37/39, welches von sieben zusätzlichen Parteien bewohnt wird. Zudem ist dieser Neubau nicht im Plan eingezeichnet und bei den Anliegerkosten berücksichtigt worden. Bezugnehmend auf die ohnehin schon schwere Parkplatzsituation kommen also mindestens sieben bis maximal vierzehn Kraftfahrzeuge hinzu. Laut vorgestelltem Plan auf der Anliegerversammlung ist der komplette Parkstreifen gegenüber Hausnummer 37/39 entfallen und hierfür wurden in dem Bereich nur zwei neue gepflasterte Parkflächen vorgesehen. Wo sollen die ganzen Kraftfahrzeuge der Anwohner parken?

Wir als Anwohner vertreten den Standpunkt, dass der städtische Kostenanteil für die Straßenbaumaßnahme zu gering ausfällt.

Als Beispiel hierfür kann man die aktuelle Umleitung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie des normalen PKW-Verkehr nehmen. Durch die direkte Verbindung der Hauptstraße mit der Umgehungsstraße B475 wird die Straße „Am Volkspark“ genutzt und weiter abgenutzt.

Ein weiteres zurückliegendes Beispiel ist der Neubau der Kreuzung Hauptstraße – Umgehungsstraße B475 in Höhe Autohaus Weber im Jahre 2014 und die Sanierung der Hauptstraße im Jahre 2010.

Bei den oben aufgeführten Maßnahmen mit zwingender Umleitung über die Straße „Am Volkspark“ ist der Zustand des Straßenkörpers

beitragsfähigen Kosten und somit zu einer Mehrbelastung der Aliegerinnen und Anlieger führen würde.

Auf dem Grundstück Flur 304, Flurstück 276 (Am Volkspark 38) ist aktuell ein Neubau mit drei Vollgeschossen genehmigt. Mehrere Stellplätze sind auf dem Grundstück geplant. Auch zwei Bordsteinabsenkungen für die Zufahrt auf das Grundstück sind bereits vorgesehen. Das der Neubau in keinem Lageplan zeichnerisch dargestellt ist hat für die Beitragsberechnung keine Bedeutung. Auf dem Flurstück 276 ist bereits ein Gebäude mit drei Vollgeschossen vorhanden, sodass sich keine Änderungen für die Berechnung der Beiträge ergeben. Somit ist auch dieser Neubau bei der vorläufigen Beitragsberechnung berücksichtigt worden.

Die Berechnung der Beiträge erfolgt aufgrund § 8 Kommunalabgabengesetz NRW in Verbindung mit der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Beckum. Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Am Volkspark“ und wird aufgrund der Erneuerung/Verbesserung der Anlage ausgelöst.

Die Beurteilung der Straßenart der Straße „Am Volkspark“ erfolgt als Haupteerschließungsstraße, da sie der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dient. Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand beträgt nach der

schlechter und desolater geworden. Notdürftig wurden danach vom städtischen Bauhof die größten Löcher mit Kaltasphalt beseitigt – mehr ist nicht geschehen.

In Anbetracht dieser Tatsachen ist der Zustand der Straße „Am Volkspark“ größtenteils Umleitungen von Baumaßnahmen geschuldet und nicht dem PKW-Verkehr der Anlieger. Somit sollte der Hauptkostenanteil der Straßenbaumaßnahme bei der Stadt Beckum liegen.

Der gesamte vorgestellte Plan muss überarbeitet werden - anwohnerfreundlicher und bürgernäher.

Beim Betrachten der Pläne auf der Anliegerversammlung sind mehrere Unstimmigkeiten aufgefallen bei welchen man sich als Anwohner fragt, ob die Straße von den hierfür zuständigen Straßenplanern/Ingenieuren überhaupt genauer betrachtet wurden.

Hierzu zählen

die Parkplatzsituation auf der gesamten Straßenlänge,
das Verkehrsaufkommen (gerade bei Umleitungen für Baumaßnahmen/Unfällen auf der Autobahn A2 sowie Umgehungsstraße B475),
die geplanten Fahrbahnverschwenkungen (welche teilweise gegenüber von Grundstücksauffahrten liegen)
und der rot gefärbte Asphalt in den Kreuzungsbereichen.

Wie Sie bis hier hin gelesen haben wurde der Straße "Am Volkspark" viel zugemutet. Hinzu kommt eine fragwürdige und überarbeitungsbedürftige Planung sowie ein deutlich zu geringer Kostenanteil der Straßenbaumaßnahme seitens der Stadt Beckum .

aktuellen Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für die

- Fahrbahn 40,00 Prozent
- Parkstreifen 60,00 Prozent
- Gehweg 60,00 Prozent
- Oberflächenentwässerung 40,00 Prozent
- unselbständige Grünanlagen 60,00 Prozent.

Würde die Straße als Anliegerstraße eingestuft, wäre der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand deutlich höher.

Weitere zeitintensive Planungen können dazu führen, dass die 50,00 prozentige Förderung der Anliegerinnen und Anlieger durch das Land Nordrhein-Westfalen nicht mehr genutzt werden kann. Somit müssten die Anliegerinnen und Anlieger dann mit einer entsprechenden Kostenbelastung rechnen.

Offenes Schreiben der Anwohner*innen und Anregungen aus der Bürgermeistersprechstunde vom 24.11.2021

- 5 -

Auf der nächsten Seite finden Sie eine Unterschriftenliste mit den Anwohnern, welche dieses Schreiben bestätigen, unterstützen und auf einen vernünftigen Dialog mit den verantwortlichen Personen der Stadt Beckum und der örtlichen Politik hoffen.

Mit freundlichen Grüßen
Die Anwohner der Straße "Am Volkspark"

Anregungen aus der Bürgermeistersprechstunde vom 24.11.2021:

- Die Parksituation müsse aus mehreren Gesichtspunkten betrachtet werden:
 - o Es herrsche schon jetzt Parkdruck, der durch die Planung noch verschlimmert würde.
 - o Einige Anwohner*innen haben auf eigene Kosten Bordsteine absenken lassen, um Parkmöglichkeiten auf dem eigenen Grundstück zu schaffen.
Das sollte in der neuen Planung aufgegriffen werden, damit die durch die Umsetzung entstandenen Kosten nicht umsonst waren und damit öffentlicher Parkraum auch weiterhin entlastet wird. Ggf. solle man diese Möglichkeit bei der Neugestaltung der Straße für weitere Grundstücke in Betracht ziehen.
 - o Der Entwurf sehe so aus, also ob die Parkbuchten gepflastert werden sollen. Dies sollte aus Kosten- und Qualitätsgründen überdacht werden.

- Auf roten Asphalt in Kreuzungsbereichen solle aus Kostengründen verzichtet werden. Dies sei auch in der Eigentümerversammlung klar kommuniziert worden.

Standpunkt und Vorschlag der Verwaltung:

Diese Grundstückszufahrten wurden in der Planung berücksichtigt und bleiben weiterhin bestehen. Weiter wurde im Anschluss der Eigentümerversammlung Änderungswünsche wie zum Beispiel. Verlängerung der Absenkung oder Erstellung einer neuen Zufahrt geäußert und größtenteils in die Planung integriert.

Die Pflasterung dient besonders der optischen Abgrenzung zur Fahrbahn. Die Kosten sind geringfügig höher als in Asphaltbauweise. Zur Gliederung des Straßenraumes ist die Pflasterung der Parkbuchten sinnvoll und stellt somit eine gute Lösung dar, die in der Stadt Beckum in vielen neu gestalteten Straße praktiziert wurde.

Gemäß Protokoll über die Eigentümerversammlung wurde das Verhältnis auf 70 zu 30 gegen den einen Kreuzungsbereich mit rotem Asphalt protokolliert. Aus Sicht der Verwaltung sollte auf die Roteinfärbung des Asphalts verzichtet werden.

<ul style="list-style-type: none">- Die Dicke von Tragschicht und Decke wurde in Frage gestellt. Es wurde ein vergleichbares Beispiel aus Lippstadt genannt. Hier gebe es noch deutliches Kostensenkungspotenzial. - Früher habe es Schilder gegeben, die die Durchfahrt von LKW verboten hätten. Diese seien entfernt oder nicht wieder aufgestellt worden. Ein Durchfahrtsverbot für LKW würde für deutliche Entspannung sorgen. - Sind in den genannten Kosten schon die Anteile für Beschilderung, Beleuchtung, Bepflanzung und Beschattung enthalten? - Werden Leerrohre für Glasfaser verlegt? - Soll der Umbau halbseitig oder komplett erfolgen? - Insgesamt wünsche man sich eine bessere Beteiligung und Kommunikation.	<p>Die Stärke des Straßenaufbaus basiert auf der Beanspruchung, den Boden- und Baugrundverhältnissen und wurden nach der Richtlinie zur Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO) ermittelt. Die Nichteinhaltung dieser Vorgaben führt zu einem verfrühten Verschleiß der Straße und somit auch zu einer früheren Wiederherstellung des Straßenkörpers.</p> <p>Eine Beschilderung für ein Durchfahrtsverbot für Lastkraftwagen ist zu prüfen und kann nachträglich geändert bzw. ausgeführt werden.</p> <p>Die Kosten sind enthalten. Die vorhandene Beleuchtung bleibt bestehen und führt daher nicht zu einer Kostensteigerung. Der Austausch des alten Leuchtkörpers mit Leuchtdioden (LED) wird den nicht beitragsfähigen Kosten zugeordnet.</p> <p>Der Glasfaserausbau ist bereits für Februar/März vorgesehen, daher ist ein Leerhorausbau nicht erforderlich.</p> <p>Der Umbau erfolgt komplett, wobei nach Rücksprache mit der ausführenden Firma höchstwahrscheinlich abschnittsweise (wie beim Kanalbau) gearbeitet wird.</p> <p>Die Beteiligung erfolgte bereits zum Zeitpunkt der Aufstellung des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes und im Zuge der</p>
--	---

Offenes Schreiben der Anwohner*innen und Anregungen aus der Bürgermeistersprechstunde vom 24.11.2021

- 8 -

	Anliegerversammlung. Es handelt sich hierbei um anerkannt frühzeitige Beteiligungsverfahren.
--	--

Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses mit angegliederter Rettungswache im Stadtteil Neubeckum – Beschlussfassung über die Installation einer Netzersatzanlage sowie die Regenwassernutzung

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Schenkel | 02521 29-310 | schenkel@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben
02.02.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Der Installation einer fest installierten Netzersatzanlage mit automatischer Umschaltung bei Netzausfall und Netzwiederkehr im Feuerwehrgerätehaus mit angegliederter Rettungswache im Stadtteil Neubeckum wird zugestimmt. Dies entspricht der Variante 2 gemäß der in den Anlagen 1 und 2 zur Vorlage beigefügten Gegenüberstellungen.
2. Auf die Regenwassernutzungsanlage wird verzichtet.

Kosten/Folgekosten

Für den Bau eines Feuerwehrgerätehauses mit angegliederter Rettungswache im Stadtteil Neubeckum ist, unter Zugrundelegung des Energieeffizienzstandards KfW 40, von einer Gesamtinvestition von rund 6.126.000,00 Euro auszugehen. Unter Berücksichtigung der Förderung von 576.000,00 Euro verbleibt ein städtischer Eigenanteil von rund 5.550.000,00 Euro (siehe nicht öffentliche Anlage 5 zur Vorlage).

Finanzierung

Im Haushalt 2022 stehen für die Bauinvestition bei der Investitionsmaßnahme 00050028 – Neubau Feuer- und Rettungswache Neubeckum – unter dem Produktkonto 020501.785100 – Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen – im Jahr 2022 Mittel von 3.659.000,00 Euro, im Jahr 2023 von 1.211.000,00 Euro und im Jahr 2024 von 950.000,00 Euro – für die Jahre 2023 und 2024 jeweils mit Verpflichtungsermächtigung – zur Verfügung. Zusätzlich stehen aufgrund einer Ermächtigungsübertragung im Jahr 2022 weitere 315.976,65 Euro zur Verfügung, die durch Auftragsvergaben gebunden sind.

Erläuterungen:

Zu Sachentscheidungsvorschlag Nummer 1 (Netzersatzanlage):

In der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben am 06.10.2021 wurde der Realisierung des Neubaus des Feuerwehrgerätehauses mit Rettungswache in Neubeckum auf Grundlage der Vorgaben des Konzeptes zur Erreichung des Energieeffizienzstandards Kreditanstalt für Wiederaufbau 40 zugestimmt, mit Ausnahme der Netzersatzanlage (siehe Vorlage 2021/0335 und Niederschrift zur Sitzung).

In der Kostenschätzung vom 21.09.2021 waren 191.000,00 Euro in der Kostengruppe 400 unter Punkt 4.4 für die Netzersatzanlage vorgesehen. Aufgrund der hohen Kosten für die Netzersatzanlage sollte zu einem späteren Zeitpunkt über die Notwendigkeit und mögliche Varianten, einschließlich der Kosten, erneut abgestimmt werden.

Das Ingenieurbüro Eversmann wurde angewiesen, mögliche Varianten jeweils mit den damit verbundenen Kosten darzustellen (siehe Anlagen 1 und 2 zur Vorlage). Auf Grundlage der Notwendigkeit einer Ersatzanlage für einen 72 Stunden-Notbetrieb und des erforderlichen Energiebedarfs wurde eine notwendige Mindestkapazität der Netzersatzanlage mit circa 112 Kilovoltampere ermittelt. Eine marktübliche Netzersatzanlage mit einer Kapazität von circa 120 Kilovoltampere wurde für die weitere Planung berücksichtigt. Es wurden 3 Varianten einer Netzersatzanlage am Markt als üblich und funktional angesehen und gegenübergestellt.

Variante 1:

Mobile Netzersatzanlage mit Kraftstoffvorrat für circa 24 Stunden auf einem PKW-Anhänger. Ergänzender Kraftstoff für weitere 48 Betriebsstunden auf einem weiteren PKW-Anhänger.

Kosten: circa 70.000,00 Euro bis 83.000,00 Euro, zusätzliche Kosten für frostfreie Unterbringung der Kraftstofflagerung.

Vorteile:

- Das mobile Aggregat ist Kostengünstig in der Anschaffung.
- Das mobile Aggregat kann für weitere Standorte verwendet werden.

Nachteile:

- Der Energiebedarf des Gebäudes liegt über der maximal möglichen Einspeisung von circa 100 Kilovoltampere. Die Variante erfüllt nicht die genannten Vorgaben des Nutzers.
- Für die Nutzung ist ein Ausbildungs- und Personalaufwand notwendig.
- Für den Anhänger mit der Kraftstofflagerung ist ein zusätzlicher frostfreier Standort notwendig.
- Die Inbetriebnahme beziehungsweise das Errichten und Anschließen der Elektroanlage kann nicht durch einen Laien erfolgen.
- Es ist keine automatische Umschaltung und Synchronisierung zur Lastübergabe möglich.
- Eine ständige Aufsicht des Aggregats zur Störmelde- und Warmmeldeüberwachung ist nötig.

Variante 2:

Fest installierte Netzersatzanlage im Gebäude der Feuerwehr mit automatischer Umschaltung bei Netzausfall und Netzwiederkehr. Der gesamte Kraftstoff der Netzersatzanlage wird im gleichen Raum untergebracht.

Kosten: circa 145.000,00 Euro

Vorteile:

- Eine vollautomatische Schaltanlage für Zu- und Umschaltung zwischen der Ersatzversorgung und dem Primärversorger ist vorhanden.
- Ein Synchronbetrieb bei Netzurückkehr sorgt für eine kurze Unterbrechung bei einer Netzumschaltung.
- Es ist keine beziehungsweise eine kurze Unterweisung für das Bedienpersonal erforderlich.
- Es ist eine Einbindung in die Gebäudetechnik zur Fehler- und Warnmeldeanzeige möglich.

Nachteile:

- Es ist eine feste Raumnutzung im Gebäude der Feuerwehr erforderlich.
- Im Gebäude ist eine Geräuschquelle vorhanden.
- Die Abgasführung muss aus dem Raum geführt werden.

Variante 3:

Festinstallierte Netzersatzanlage außerhalb des Gebäudes. Der Kraftstoff wird ebenfalls außen gelagert.

Kosten: circa 191.000,00 Euro

Vorteile:

- Alle Vorteile der Variante 2 gelten auch für die Variante 3.
- Im Gebäude wird nur ein kleiner Übergaberaum benötigt.
- Die Wartungsarbeiten können ohne Zutritt zum Gebäude ausgeführt werden.

Nachteile:

- Die Variante ist kostenintensiver als die Variante 2, da zusätzliche Kabel und eine Einhausung erforderlich sind.
- Die Kabelanbindung an das Gebäude ist aufwendiger, da die Kabel im Erdreich verlegt werden.

Die Variante 2 wird seitens der Verwaltung favorisiert. Die Variante 2 erfordert einen größeren Raum für die Netzersatzanlage. Die Verwirklichung ist nur möglich, indem der Umkleideraum der Feuerwehr verkleinert wird. Es entfallen 5 Spinde im Umkleideraum. Der Fachdienst Brandschutz und Rettungsdienst sowie die Feuerwehr tragen die Entscheidungen mit und favorisieren ebenfalls die Variante 2. Die Kosteneinsparung zur Variante 3 beträgt circa 46.000,00 Euro (siehe Kostengruppe 400 4.4 der nicht öffentlichen Anlage 5 zur Vorlage und Anlagen 1 bis 3 zur Vorlage)

Zu Sachentscheidungs-vorschlag Nummer 2 (Regenwassernutzung):

Für die Regenwassernutzung ist ein Schätzbetrag von 41.650,00 Euro vorgesehen (siehe Kostengruppe 500 5.9 in der nicht öffentlichen Anlage 5 zur Vorlage). Die Kosten setzen sich aus Arbeiten im Außenbereich, bestehend aus Regenwasserspeicher, Anlagentechnik und Leitungsführungen zusammen. Innerhalb des Gebäudes würden bei Umsetzung Kosten für doppelte Leitungsführungen entstehen.

Grundsätzlich war geplant, dass das Regenwasser für die Waschhalle und für die Toiletten und Urinale genutzt wird. Die aktuelle Kostenschätzung für die Regenwassernutzungsanlage beläuft sich auf 25.500,00 Euro. Bei einer Kostenersparnis von circa 930,00 Euro im Jahr ergibt sich eine Amortisationszeit von aktuell rund 24 Jahren. Dabei sind die Kosten für eine jährliche Wartung nicht mit eingerechnet. Des Weiteren liegt die Herstellergarantie für Bodentanks bei circa 25 Jahren. Aufgrund der hohen Amortisationszeit wird seitens der Verwaltung empfohlen, die Regenwassernutzungsanlage nicht zu realisieren (siehe Anlage 4 zur Vorlage).

Eine Alternative zur Regenwassernutzung könnte die Nutzung von Grundwasser für die Nutzung der Waschhalle und für die Toiletten und Urinale sein. Seitens der Verwaltung wird geprüft, ob am Standort des geplanten Gebäudes ausreichend und geeignetes Grundwasser zur Verfügung steht. Die Kosten für die Erstellung des Bohrlochs einschließlich der Anlagentechnik werden ermittelt.

Anlage(n):

- 1 Variantengegenüberstellung, Erläuterung
- 2 Variantengegenüberstellung Kosten
- 3 Planübersicht
- 4 Berechnungsblatt zur Regenwassernutzung
- 5 Kostenfortschreibung (nicht öffentlich)

EVERSMANN - beratende Ingenieure Nordstraße 16 49716 Meppen

Stadt Beckum
Fachdienst Gebäudemanagement
Herr Plagwitz
Weststraße 46
59269 Beckum

Technische Gebäudeausrüstung
Beratung und Planung
Bauüberwachung

Unser Zeichen:
JGr

4. Januar 2022

Projekt: **Neubau FuRW Neubeckum. 1-2106**
Gewerk: Elektrotechnik

Variantegegenüberstellung und Erläuterung zu Netzersatzanlagen

Sehr geehrter Herr Plagwitz,

bzgl. Ihrer Nachfrage zur Gegenüberstellung möglicher Varianten einer Netzersatzanlage nehmen wir wie folgt Stellung.

Für den Neubau der Feuer und Rettungswache in Neubeckum wurde im Rahmen der ersten Gespräche die grundlegende Frage der Notwendigkeit einer Netzersatzanlage mit Ihnen und Herrn Scheele hinterfragt. Mit Blick auf die anzuwendenden Normen und Richtlinien (z.B. DIN 14092 „Feuerwehrrhäuser“) und unterschiedlichen Empfehlungen z.B. des Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) wurde die Notwendigkeit festgestellt.

Durch die Feuerwehr wurden Vorgaben als Planungsgegenstand definiert.
Diese sind:

- a) *Betrieb des Gebäudes als Leuchtturm für die Bevölkerung bei lang andauerndem Stromausfall und Weiterbetrieb der kritischen Infrastruktur Brandschutz und Rettungsdienst für Beckum.*
- b) *Das gesamte Gebäude soll bei Ausfall der Primärenergie „Strom“ ohne nennenswerte Funktionseinschränkungen für 72 Stunden weiterbetrieben werden können.*
- c) *Möglichst minimaler organisatorischer- und personeller Aufwand zur Herstellung und Betrieb der Notversorgung. Ausbildungsaufwand für die Feuerwehr soll sehr gering sein.*

5
TOP Ö

Büro Münster
Postfach 51
3165 Münster
Tel.: 0 25 01 / 44 88-0
Fax: 0 25 01 / 44 88-20

Büro Meppen
Nordstraße 16
49716 Meppen
Tel.: 0 59 31 / 9 11 90-0
Fax: 0 59 31 / 9 11 90-9

Büro Papenburg
Deverhafen 1
26871 Papenburg
Tel.: 0 49 61 / 66 72 54-0
Fax: 0 49 61 / 66 72 54-9

Inhaber: Dipl.-Ing. Lars Eversmann

Internet: www.ib-eversmann.de
E-Mail: info@ib-eversmann.de

Diese Planungsvorgaben haben wir mit anderen Projekten der verglichen. Wir stellten fest, dass die Vorgaben im Bereich der kritischen Infrastruktur durchaus üblich sind.
Die Vorgaben haben wir ergänzend bewertet und festgestellt, dass:

- a) Der Betrieb als Leuchtturm ist durch das Gesamtkonzept der Feuerwehr Beckum beschrieben. Diese Vorgabe können wir nicht weiter bewerten. Ein Betrieb als „Leuchtturm“ kennen wir auch von anderen Projekten, und ist als durchaus üblich anzusehen.
- b) Die Forderung nach 72 Stunden Notbetrieb ist von verschiedenen Fachempfehlungen, z.B. dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BKK) beschrieben und hat sich bereits bewährt. Vor allem die Kraftstoffbeschaffung bei dünner Personaldecke und nicht vorhandenem Fachwissen oder Equipment zum Kraftstofftransport gestaltet sich bei flächendeckendem Ausfall der Stromversorgung als große Herausforderung. Kraftstoffe für Netzersatzanlagen unterliegen häufig der Langzeitlagerung. In Dieselmotoren wird Biodiesel zugemischt. Dieser Biodiesel ist nicht wie rein mineralölstämmige Kraftstoffe lagerfähig. Daher sind für Langzeitlagerung in Notstrom- und Netzersatzanlagen grundsätzlich nur Kraftstoffe bzw. Brennstoffe ohne Anteile an Biodiesel zu verwenden. Hierfür bietet sich insbesondere Heizöl nach DIN 51603 Teil 1 an. Dieser Kraftstoff ist nicht an allen örtlichen Tankstellen unmittelbar zu beziehen. Daher ist eine Bevorratung für 72h Betrieb zur Überbrückung und Sicherung des Nachschubes eindeutig sinnvoll.
- c) Innerhalb einer angespannten Notlage sollen die ehrenamtlichen Kräfte nicht noch weiter mit Aufgaben außerhalb des notwendigen Umfanges belastet werden.

Zusammenfassend kann man festhalten, dass die Anforderungen der Feuerwehr Beckum an eine Notstromversorgung per Netzersatzanlage durchaus üblich, diversen Fachempfehlungen folgt und die Expertenmeinung wiedergibt.

Im Rahmen der Elektro- und Anlagenplanungen wurde bzw. wird der Energiebedarf bei Ausfall der Primärenergie „Strom“ ermittelt.

Um den erforderlichen Energiebedarf für die Notstromversorgung ermitteln zu können, sind sämtliche stromabhängige Infrastruktureinrichtungen und Arbeitsmittel zu bestimmen, die zumindest zu Aufrechterhaltung der kritischen Prozesse notwendig sind.

Notwendige Prozesse die wir feststellen konnten:

- a) *Warmwasser und Heizung*
Nach heutigem Projektstand wird die Warmwasser- und Heizungsversorgung durch Wärmepumpentechnik und dezentrale Temperaturaufstockung durch Durchlauferhitzer berücksichtigt. Da diese Anlagentechnik jedoch eine enorme Steigerung der notwendigen Kapazitäten bedeutet, wurde zur Schonung und Kostenreduzierung ein Gas-Brennwertgerät für den Fall der Notstromversorgung

berücksichtigt. Mit Blick auf die Trinkwasserhygiene wird für die Teeküchen der Feuerwehr auch bei Ausfall der Stromversorgung weiterhin mittels effizienter Durchlauferhitzer Warmwasser bereitgestellt.

Somit wird für Warmwasser- und Heizungsversorgung nur geringe Leistungskapazität aus dem Netzersatzgerät benötigt.

- b) *Frishluftversorgung*
Die Innenliegenden Umkleiden, die Besprechungsräume und einige Lager- und Funktionsräume werden mechanisch be- und entlüftet. Diese Frishluftversorgung ist besonders bei feuchter Witterung oder erhöhter Anwesenheit und notwendig. Wir gehen von einer verstärkten Anwesenheit von Personal und tlw. auch der Bevölkerung aus, daher wird dieser Prozess bei der Bedarfsermittlung uneingeschränkt berücksichtigt.
- c) *EDV Technik, Empfangs- und Kommunikationstechnik*
Informations- und Kommunikationstechnik der Feuerwehren, EDV Technik zur Einsatzdatenverarbeitung und Bereitstellung von Information und Kommunikation für Bevölkerung und Einsatzkräfte ist ein wichtiger Bestandteil einer erfolgreichen Krisenbewältigung.
- d) *Licht und Beleuchtung*
Licht und Beleuchtung wird im Gebäude und außen auf den Parkplätzen und den Verkehrsflächen für einen unfallfreien Arbeitsablauf benötigt.
- e) *Bevorratung von kleinen Mengen Lebensmittel und notwendige Klimatisierung für Medizinprodukte. Die Hilfeleistungs- und Rettungsdienste am Standort Neubeckum bevorraten kleine Mengen notwendiger Rettungsmedizin und Lebensmittel und Aufrechterhaltung der selbstständigen Funktion und zur Selbstversorgung.*
- f) *Zubereiten und Ausgabe von Speisen*
für Einsatzkräfte und Rettungsdienstbelegschaft bei kurzzeitigen Stromausfällen. Bei längerfristigen Ausfällen wird auch die Ausgabe größerer Mengen die Bewohner Beckums notwendig und ist zu berücksichtigen.
- g) *Einsatzrelevante Ladeerhaltung von Fahrzeugen und Aggregaten.*
- h) *Bereitstellung von Kapazitätsreserven der Ersatzversorgung für spätere Erweiterungen oder Veränderungen im Aufgabenbereich.*
- i) *Leistungsreserve zum Anlauf größerer Maschinen und zur Sicherung der notwendigen Kurzschlussströme und Generatorimpedanzen zur Sicherstellung der VDE-Schutzmaßnahmen*
-z.B. Schutz durch automatische Abschaltung.

Die unter a) - i) genannten Punkte wurden identifiziert, jedoch liegen nicht für alle Verbraucher und Aufgaben technischen Daten vor.

Mit den bekannten Daten, den Daten vergleichbarer Objekte und Aufgaben wurde anhand einer Energiebilanz die benötigte Kapazität der Ersatzversorgung ermittelt.

Die aktuell ermittelte notwendige Mindestkapazität der Netzersatzanlage beträgt ca. 112 kVA.

Marktüblich werden Netzersatzanlagen der Kapazität 120kVA als Standardgröße angeboten.

Diese Baugröße wird für die weitere Planung berücksichtigt.

Für die genannten Funktionen und Aufgaben werden klassischerweise 3 Varianten am Markt als üblich und funktional angesehen und angeboten.

Variante 1

Kurzbeschreibung der Variante:

Eine mobile Netzersatzanlage mit Kraftstoffvorrat für ca. 24 Stunden auf einem PKW-Anhänger. Ergänzender Kraftstoff für weitere 48 Betriebsstunden auf weiterem PKW-Anhänger oder alternativ sofortige Nachschuborganisation.

Bei Ausfall der Primärenergie muss manuell eine Kabelverbindung für die Einspeisung und die Verbindung der Potentialausgleichsleitung erstellt werden.

Anschließend manuell die Umschaltung der Versorgung für Feuerwehr und Rettungsdienst vorgenommen werden.

Nach Rückkehr des Netztes muss die Verbindung manuell getrennt und die stationäre Elektroinstallation wieder zugeschaltet werden. Diese Schaltheaktionen und Anschlussarbeiten bedeuten die Errichtung einer Niederspannungsanlage (z.B. muss die Drehrichtung und Phasenfolge überprüft und sichergestellt werden) dies kann i. d. R. nicht durch einen Laien durchgeführt werden.

Für mobile Ersatzstromversorgungen durch Laienbedienung ist die eine maximale Stromversorgung auf ca. 100kVA (400V/125A) durch DIN & VDE bei Laienbenutzung begrenzt.

Die bei dieser Variante offen und frei verlegte Kraftstoffleitungen und Verbindungen zum Langzeitbetrieb könnten besondere Anforderungen dritter Behörden zur Folge haben. Beispielhaft sei hier eine versiegelte und überwachte Fläche nach Wasserhaushaltsgesetz ähnlich einer Tankstelle genannt.

Variante 2

Kurzbeschreibung der Variante:

Festinstallierte Netzersatzanlage im Gebäude mit automatischer Umschaltung bei Netzausfall und Netzwiederkehr.

Bei Netzausfall wird innerhalb kurzer Zeit automatisch die Netzersatzanlage gestartet, durch motorbetriebene Leistungsschalter die Lastübernahme durchgeführt. Bei Netzwiederkehr wird kurzzeitig der Netzparallelbetrieb und die Synchronisierung durchgeführt. Anschließend wird nach entsprechender Anpassung wieder in den Regelbetrieb umgeschaltet.

Zu Wartungs- und Belastungsproben kann die Anlage Netzparallel betrieben werden. Der gesamte Vorrat an Kraftstoff wird im Raum der NEA untergebracht und dort frostfrei gelagert.

Der Raum wird durch Zu- und Abluftöffnungen mechanisch belüftet, hierdurch wird das Aggregat gekühlt. Die Abgasabführung wird durch isolierte Edelstahlrohre bis über Dach geführt. Zur Schonung der Raumnutzung im OG wird der Abgasstrom außen an der Fassade bis über Dach geführt.

Variante 3

Kurzbeschreibung der Variante:

Die Variante entspricht in den technischen Eigenschaften und Funktionen der Variante 2.

Jedoch wird in der Variante 3 das Aggregat nebst Kraftstoffvorrat und sonstigem Zubehör nicht im Gebäude untergebracht.

Um den Grundriss möglichst maximal nutzen zu können und evtl. Erweiterungsflächen in den Umkleiden zu realisieren wird die gesamte Anlage als Containerlösung extern in den Außenanlagen positioniert.

Gegenüberstellung der einzelnen Vor- und Nachteile der Varianten:

Variante 1

Pro	Contra
<i>Sehr kostengünstig in der Anschaffung.</i>	<i>Der Energiebedarf des Gebäudes liegt über der maximal möglichen Einspeiseleistung von ca. 100kVA. Dies hat enorme Funktionseinbußen wie auch zusätzliche Kosten für Notstromverteilungen und Sicherungsmaßnahmen für Gebäudeinstallation und Geräte (z.B. Unterspannungsauslöser, Frequenzüberwachung) zur Folge. Diese Variante erfüllt nicht die genannten Vorgaben des Nutzers, da mit erheblichen Einschränkungen zu rechnen ist. Weiter ist ein deutlicher Ausbildungs- und Personalaufwand notwendig.</i>
<i>Mobiles Aggregat kann auch für weitere Standorte oder in Kombination mit einem Lichtmast als temporäre Beleuchtungseinheit genutzt werden. Der Parallelbetrieb beider Funktionen ist i.d.R. jedoch ausgeschlossen.</i>	<i>Zus. Raumbedarf zur Lagerung notwendig. PKW/LKW Anhänger im Außenbereich. z.B. Anhängergarage abschließbar und frostfrei beheizt wegen der notwendigen Kraftstofflagerung.</i>
	<i>Equipment und Ausbildung für Kraftstofftransport durch Mitglieder der Feuerwehr notwendig.</i>
	<i>Aufwendiger Kraftstoffnachschub, da Heizöl nicht in Tankstellen vorhanden ist.</i>
	<i>Die Inbetriebnahme bzw. das Errichten/Anschließen der Elektroanlage und deren Betrieb kann i. d. R. nicht durch einen Laien erfolgen und Bedarf einer Prüfung durch Fachpersonal. Zur Laienbedienung sind Spezialgeräte und erhöhte Anforderungen an Kabel und Installationen notwendig.</i>
	<i>Für den Betrieb bzw. die Verbindung der Treibstoffleitungen wird möglicherweise eine WHG-Fläche (vglb. einer Tankstelle) im Außenbereich notwendig.</i>
	<i>Keine Automatischen Umschaltungen und keine Synchronisierung zur Lastübergabe.</i>
	<i>Ständige Aufsicht des Aggregates zur Störmelde- und Warnmeldeüberwachung.</i>

Variante 2

Pro	Contra
Vollautomatische Schaltanlage für Zu- und Umschaltungen zwischen der Ersatzversorgung und Primärversorger.	Feste Raumnutzung. Muss im Grundriss integriert sein. Anforderungen an den Raum sind sehr hoch. z.B. Eine 10cm Schwelle in den Türen und ölresistenter 3 lagiger Anstich.
Synchronbetrieb bei Netzurückkehr sorgt zudem für eine kürzer Unterbrechung bei Netzumschaltung.	Geräuschquelle im Gebäude. Hierdurch wird ggf. zusätzlicher Schallschutz im Gebäude notwendig.
Keine Verantwortung für die Elektroinstallation, Schaltanlagen oder Schaltheandlungen für das Ehrenamt. Keine oder nur wenig Ausbildung und Unterweisung für das Bedienpersonal notwendig.	Abgasführung im oder am Gebäude und somit eine Einschränkung und Zwangspunkte für Abgas- und Ablufführung in allen Geschossen.
Keine Funktionseinbußen, da das gesamte Gebäude versorgt wird.	
Nachteile der Variante 1 werden fast vollumfänglich aufgehoben.	
Einbindung in die Gebäudetechnik zur Fehler- und Warnmeldungsanzeige wie auch Zustandsanzeigen möglich- keine dauerhafte Aufsicht durch zusätzliches Personal notwendig	

Variante 3

Pro	Contra
Alle Vorteile der Variante 2, zusätzlich wird die maximale Ausnutzung des Grundrisses im Bereich der Umkleiden und der Werkstatt ermöglicht.	Deutlich Kostenintensiver als Variante 2, da zusätzliche Kabel und eine Einhausung (Container oder Garagenbauwerk) notwendig wird.
Wartungs- und Reparaturarbeiten können ohne Zutritt zum Gebäude durchgeführt werden.	Platzierung in den Außenanlagen notwendig.
Durch die externe Aufstellung kann flexibel auf zukünftige Notwendigkeiten reagiert werden.	Kabelanbindung ans Gebäude aufwendiger, da Kabel im Erdreich verlegt werden sollten.

Zum Zeitpunkt der Vorplanung, erster Kostenermittlung und ersten Planungsgesprächen wurde die Variante 3 von uns angenommen. Begründet durch die damals noch unbekannte Anlagentechnik, nebulöse Energiebilanz und zur Wahrung der Kostensicherheit wurde zum damaligen Zeitpunkt die Variante 3 berücksichtigt. Diese Variante erschien uns unter Berücksichtigung der maximalen Flexibilität und der möglichen Entwicklungen für sinnvoll, da so das größtmögliche Raumangebot für die Umkleiden und Werkstätten im Erdgeschoss wie auch im Bereich der Jugendfeuerwehr im Obergeschoss angeboten werden kann. Weiter sind Abgasführung, Zu- und Abluft nicht in der Fassade oder im Grundriss zu integrieren.

Mit fortschreitendem Planungsverlauf, Ermittlung der notwendigen Ersatzkapazitäten, den nun bekannten technischen und taktischen Daten und Notwendigkeiten und in Abstimmung mit Feuerwehr und Architektur könnte die Variante 2 -Festinstallierte Netzersatzanlage im Gebäude- fokussiert werden. Im weiteren Projektverlauf wird mit der Variante 2 gearbeitet. Diese Variante erscheint allen Beteiligten und Berücksichtigung der genannten Vor- und Nachteile als anzustrebende Variante.

Die Variante 1 ist nach unserer Auffassung nicht für das geplante Vorhaben geeignet, da die Einbußen und Einschränkungen wie auch die zu erwartenden Auflagen und Pflichten zu schwer wiegen.

Mit freundlichen Grüßen

EVERSMANN
beratende Ingenieure

i.A. Jan Greten

211222_variantenvergleich nea.docx

Anlage 2 zur
Vorlage 2022/0030

Projekt: Neubau FuRW Neubeckum
Projekt-Nr.: 1-2106
Netzersatzanlage
tabellarische Variantengegenüberstellung

	Variante1	Variante2	Variante3
	mobile NEA, mit Anschluss Möglichkeit außen am Gebäude	fest installierte NEA mit automatischen Umschaltungen	NEA als freie Containerlösung inkl. automatischer Umschaltungen, Kabel und Rohrverbindungen
netto €	keine Referenz, laut Herstellerangabe ca. 60-70.000€	121.912,00	160.730,90

zusätzlich wird benötigt:

Garagenbauwerk zur frostfreien Unterbringung
Kraftstofflagerung auf PKW-Anhänger
evtl. WHG Fläche

TOP Ö 5

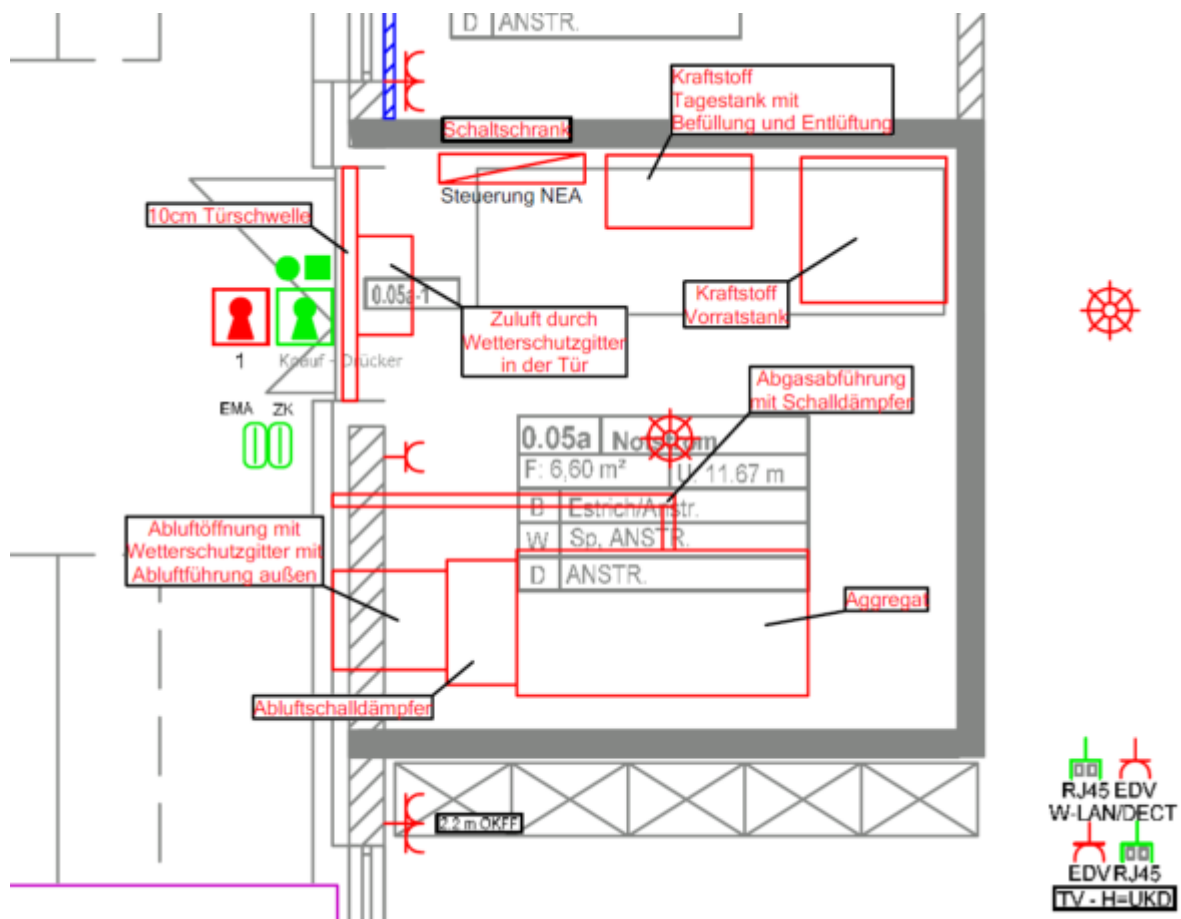
Anlage 3 zur
Vorlage 2022 / 0030

Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses mit Rettungsdienst und Übungsturm.

Übersicht mit Lage des Raums für die Anlagentechnik der Netzersatzanlage.



Ausschnitt des Entwurfsplans der technischen Planung zum Notstromraum:



TOP Ö 5

Projektnummer:	I-2106
Projektname:	Feuerwehr Neubeckum

Bearbeiter:	M. Eickholt
-------------	-------------

Stand:	14.01.2022
--------	------------

Bauherr:	Stadt Beckum
Straße:	Weststraße 46
PLZ:	D-59269
Ort:	Beckum

Trinkwassergebühr:	1,23	[€/m ³]
Abwassergebühr:	3,1	[€/m ³]
Niederschlagswassergebühr: (für versiegelte Flächen)	0,73	[€/m ²]

Versiegelte Fläche zur Regenwassernutzung:	1095	[m ²]
Insgesamt versiegelte Fläche:	2000	[m ²]

Objekt	Ø Nutzung pro Woche [-]	Anzahl der Objekte [-]	Wassermenge pro Nutzung [Liter]	Ø Verbrauch pro Woche [Liter]
WC	3	11	6	198
Urinal	5	7	2	70
Waschhalle	20	1	90	1800
			Gesamtverbrauch:	2,1 m³

Wasserkosten ohne Regenwasserzisternte pro Jahr:

Trinkwassergebühr:	132,27 €
Abwassergebühr:	333,36 €
Niederschlagswassergebühr: (Gesamte Fläche)	1.460,00 €
Gesamt:	1.925,63 €

Wasserkosten mit Regenwasserzisternte pro Jahr:

Trinkwassergebühr:	- €
Abwassergebühr:	333,36 €
Niederschlagswassergebühr: (Fläche für Zisterne abgezogen)	660,65 €
Gesamt:	994,01 €

	930
Kostenersparnis mit Zisterne:	931,62 €/a
Anschaffungskosten Grauwassernutzung:	22.500 €
Armortisationszeitraum:	24,2 Jahre

im Gebäude: 5.500 €. Außerhalb ca.:17.000 €



Umgestaltung Kirchplatz Beckum

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Schenkel | 02521 29-310 | schenkel@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben

02.02.2022 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Mit der Fortschreibung des Integrierten Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes (IHMK) für die Innenstadt Beckum wurden für die insgesamt 17 Handlungsfelder über 60 einzelne Maßnahmen und Projekte erarbeitet.

Das IHMK schließt nunmehr mit der Umgestaltung des Kirchplatzes einschließlich der nördlichen Wegefläche, der Straße Kirchplatz und der Propsteigasse ab. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie hat in seiner Sitzung am 24.09.2020 die Entwurfsplanung des Planungsbüros brandenfels landscape + environment aus Münster (siehe Anlagen 1 bis 3 zu dieser Vorlage) beschlossen. Auf die Vorlage 2020/0260 sowie die Niederschrift zur Sitzung wird verwiesen.

Für diese Maßnahme ist auf Grundlage der Entwurfsplanung ein Antrag auf Städtebauförderung bei der Bezirksregierung Münster gestellt worden. Der Zuwendungsbescheid liegt vor. Für die Umgestaltung des Kirchplatzes und die angrenzenden Wegeflächen sind einschließlich Öffentlichkeitsarbeit Gesamtausgaben in Höhe von 2.440.296 Euro veranschlagt worden. Die Zuwendung beläuft sich auf 1.244.000 Euro. Darüber hinaus sind die Kostenanteile Dritter mit 551.000 Euro veranschlagt, sodass der Eigenanteil der Stadt Beckum einschließlich der nicht zuwendungsfähigen Ausgaben 645.296 Euro beträgt.

Die bisher beauftragten Planungsleistungen beinhalten die Leistungsphasen 1 bis 4 der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI). Somit konnte der Entwurf als auch der Förderantrag einschließlich der Ermittlung der anrechenbaren Kosten abgeschlossen werden.

Es ist nun beabsichtigt, die Leistungsphasen 5, 6, 7 und teilweise 8 der HOAI zur Umsetzung der Baumaßnahmen über eine Honorarabfrage zu vergeben. Die Gesamtbeauftragung wird aufgrund einer vorliegenden Honorarermittlung mit einer Höhe von rund 201.000 Euro (netto) erwartet.

Die Planungskosten wurden bereits im Haushaltsjahr 2021 vorgesehen.

Die Investitionsmaßnahme 10680004 – Umgestaltung des Platzes um die Propsteikirche St. Stephanus Rechnungsabgrenzung – war im Haushaltsplan 2021 unter dem Produktkonto 120101.781805 mit einem Ansatz von 170.000 Euro für das Jahr 2021 veranschlagt.

Die Investitionsmaßnahme 10680005 – Weg nördlich des Kirchplatzes – war im Haushaltsplan 2021 unter dem Produktkonto 120101.785200 mit einem Ansatz von 25.000 Euro für das Jahr 2021 veranschlagt.

Die Investitionsmaßnahme 10680002 – Ausbau Straße Kirchplatz – war im Haushaltsplan 2021 unter dem Produktkonto 120101.785200 mit einem Ansatz von 30.000 Euro für das Jahr 2021 veranschlagt.

Die Investitionsmaßnahme 10680003 – Propsteigasse – war im Haushaltsplan 2021 unter dem Produktkonto 120101.785200 mit einem Ansatz von 30.000 Euro für das Jahr 2021 veranschlagt.

Die Finanzierung der Ausführungsplanung wird durch die Übertragung der Ansätze aus dem Jahr 2021 in das Jahr 2022 sichergestellt.

Somit kann eine Angebotsabfrage im Sinne von § 50 Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) durchgeführt werden, da der Schwellenwert (215.000 Euro netto) unterschritten wird. Durch den Wegfall des Mindestpreischarakters der HOAI ist hier darüber hinaus mit einem echten Preiswettbewerb zu rechnen. Diese Vorgehensweise wurde vorab mit der Örtlichen Rechnungsprüfung abgestimmt.

Mit der Beauftragung der Leistungsphase 5 wird die Ausführungsplanung für die Umgestaltung des Kirchplatzes und der angrenzenden Wegeflächen erarbeitet. Hierbei sind die Materialien der Oberflächengestaltung und der Möblierung, die im Zuge der Umgestaltung des Marktplatzes eingebaut werden, identisch zu übernehmen. Dies sind im Einzelnen:

- Betonpflaster, Lintel; „Toledo TYP 2, Granit-Mittelbeige“,
- Natursteinplatten (einschließlich taktiler Leitstreifen), BESCO; „Belgrano E 17, Dunkelgrau“,
- Messingband,
- Beleuchtung (Schröder; Mast „SPHOLE“, Mastleuchte „SHUFFLE SH 36L“, einschließlich der Ausstattung eines drahtlosen lokalen Netzwerkes (W-LAN) und Bodeneinbauleuchte, BEGA; „Typ 84386“),
- Sitzbänke,
- Abfalleimer,
- Baumroste.

Im Zuge der Ausführungsplanung stehen noch folgende Materialentscheidungen an:

- Absperrpoller,
- Platzmöblierungen (zum Beispiel Schaukasten, Projektor (Beamer) und Himmelspiegel),
- Bepflanzung.

Es ist vorgesehen, die Honorarabfrage im Februar 2022 durchzuführen und nach Beschlussfassung durch den Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben Ende des 1. Quartals 2022 zu beauftragen.

Die Ausführungsplanung soll dem Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben voraussichtlich im 3. Quartal 2022 zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Fertigstellung der Umbaumaßnahme Kirchplatz Beckum mit angrenzenden Wegeflächen ist für Januar 2024 geplant. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass mit dem Umbau der Propsteigasse aufgrund einer größeren privaten Baumaßnahme erst nach dem Stadtjubiläum begonnen werden soll. Laut Bewilligungsbescheid endet der Bewilligungszeitraum am 31.12.2025. Somit entspricht eine Fertigstellung der Propsteigasse und die Abrechnung der Gesamtmaßnahme im Jahr 2025 dem Bewilligungsbescheid.

Für diese Maßnahme ist bereits eine Projektgruppe eingerichtet worden, an der auch Vertretungen der Kirchengemeinde St. Stephanus teilnehmen. Die oben aufgeführte Vorgehensweise ist mit den Teilnehmenden der Projektgruppe abgestimmt. Die Projektgruppe wird die Erarbeitung der Ausführungsplanung fortlaufend begleiten.

Anlage(n):

- 1 Entwurfsplanung Kirchplatz mit Straße Kirchplatz
- 2 Entwurfsplanung Propsteigasse
- 3 Teilflächenplan



- LEGENDE**
- Bearbeitungsgrenzen
 - Mehrformatiges Betonsteinpflaster
 - Betonsteinpflaster Passeverband
 - Mosaiksteinpflaster Bestand
 - Katzenkopfpflaster
 - Grünfläche
 - Sitzelement
 - Mastleuchte
 - Gehölze Bestand
 - Gehölz Neupflanzung
 - Höhen Bestand
 - Höhen Planung

Nur in Verbindung mit allen Lage- und Detailplänen gültig, gem. der aktuellen Planliste.
 Alle Maße sind vor Ort auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.
 Unklarheiten sind mit der Bauleitung vor Ort abzustimmen.

Die Versorgungsleitungen Strom und Gas wurden auf Grundlage von PDF-Dateien kartiert,
 eine Gewährleistung bezüglich der richtigen Lage kann nicht gegeben werden.

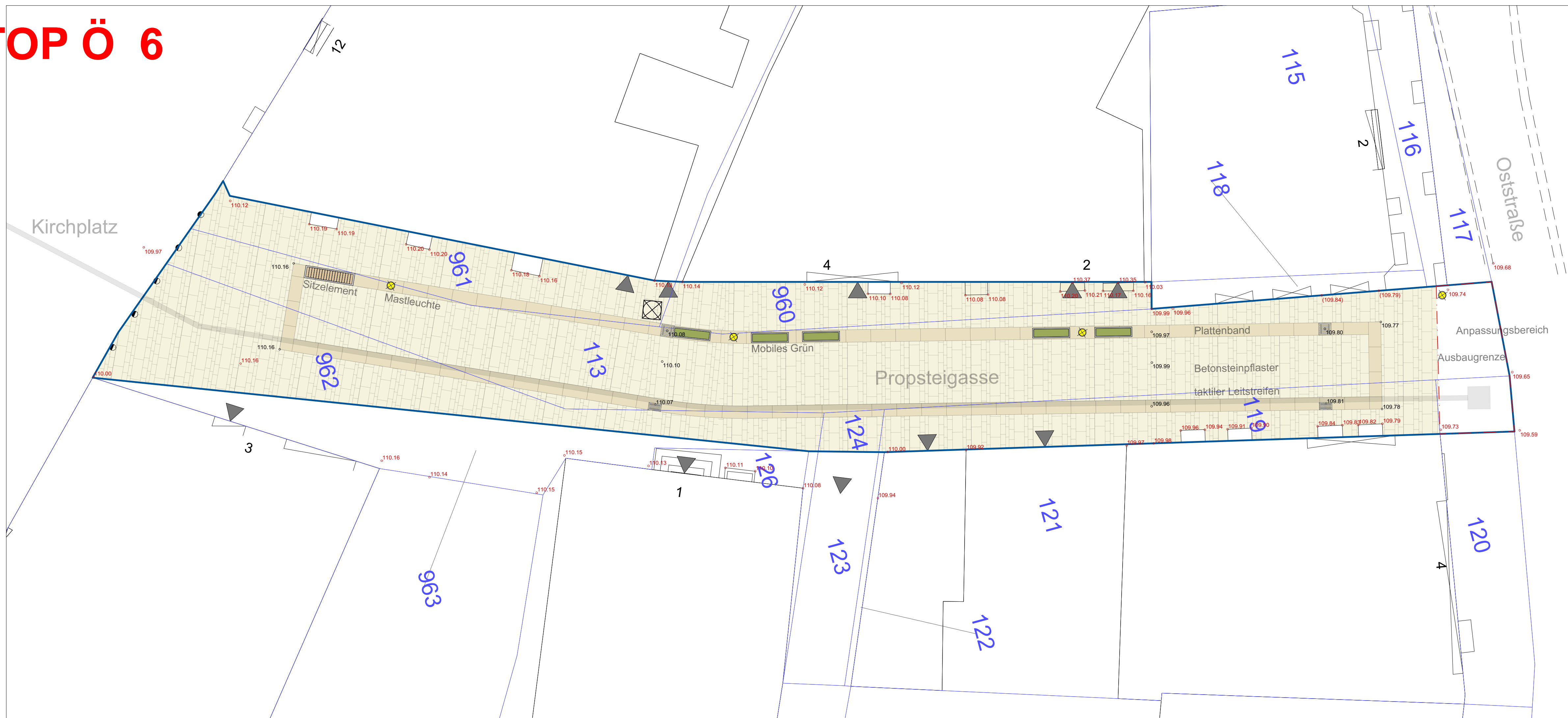
brandenfels
 landscape + environment
 dipl.-Ing. gordon brandenfels | neutr. 18 | d - 48167 münster
 phone: +49 / (0)2506 - 3617
 fax: +49 / (0)2506 - 7964
 e-mail: info@brandenfels.com
 web: www.brandenfels.com



PLAN-NR. L_1509_3_lp_01

PROJEKT St. Stephanus Kirchplatz Beckum	ZEICHNUNG Lageplan Außenanlagen	VORABZUG
BAUHERR Kath. Propstgemeinde St. Stephanus Ciemens-August-Str. 25 59289 Beckum	MASSTAB 1:100 FORMAT 1280 x 841	
Freigelegt	PROJEKT-NR. 1509	
GEFÄHRT	PHASE 3	
DATUM 17.04.19	IR	
Dateiname L_1509-3-tp-01.vwx		

TOP Ö 6



Nur in Verbindung mit allen Lage- und Detailplänen gültig, gem. der aktuellen Planliste.
Alle Maße sind vor Ort auf Ihre Richtigkeit zu überprüfen.
Unklarheiten sind mit der Bauleitung vor Ort abzustimmen.



brandenfels
landscape + environment

dipl.-ing. gordon brandenfels | neustr. 18 | d - 48167 münster

phone: +49 / (0)2506 - 3617
fax: +49 / (0)2506 - 7964
e-mail: info@brandenfels.com
web: www.brandenfels.com

PLAN-NR. L_1502_3_lp_02

PROJEKT
Propsteigasse Beckum

ZEICHNUNG
Lageplan Propsteigasse

BAUHERR
Stadt Beckum
Der Bürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
und Wirtschaftsförderung

MASSTAB	1:100	FORMAT	841 x 297
ÄNDERUNGEN			
Index	Datum	Gefertigt	Änderungsgrund
A	26.02.2020	gb	Ausbaugrenze

(Freigabe)
PROJEKT-NR. 1502
PHASE 3
GEFERTIGT lr
DATUM 18.03.19
Dateiname L-1502-3-lp-01.vwx

Kostenberechnung
Straße Am Kirchplatz

Kostenberechnung
nördl. Wegeflächen

Kostenberechnung
Kirchplatz

Anlage 3 zur Vorlage 2022/0021



- LEGENDE**
- Bearbeitungsgrenzen
 - Mehrformatiges Betonsteinpflaster
 - Betonsteinpflaster Passeverband
 - Mosaiksteinpflaster Bestand
 - Katzenkopfpflaster
 - Grünfläche
 - Sitzelement
 - Mastleuchte
 - Gehölze Bestand
 - Gehölz Neupflanzung

Nur in Verbindung mit allen Lage- und Detailplänen gültig, gem. der aktuellen Planliste.
 Alle Maße sind vor Ort auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.
 Unklarheiten sind mit der Bauleitung vor Ort abzustimmen.

Die Versorgungsleitungen Strom und Gas wurden auf Grundlage von PDF-Dateien kartiert,
 eine Gewährleistung bezüglich der richtigen Lage kann nicht gegeben werden.

brandenfels
 landscape + environment
 dipl.-Ing. gordon brandenfels | neustr. 18 | d - 48167 münster
 phone: +49 / (0)2506 - 3617
 fax: +49 / (0)2506 - 7964
 e-mail: info@brandenfels.com
 web: www.brandenfels.com



PLAN-NR. L_1509_3_ip_01

PROJEKT St. Stephanus Kirchplatz Beckum	ZEICHNUNG Lageplan Außenanlagen	VORABZUG
BAUHERR Kath. Propstgemeinde St. Stephanus Ciemens-August-Str. 25 59289 Beckum	MASSTAB 1:100 FORMAT 1280 x 841	
PROJEKT-NR. 1509 PHASE 3 GEFERTIGT Ir DATUM 05.04.19 Dateiname L_1509-3-tp-01.vwx	ÄNDERUNGEN Index Datum Gefertigt Änderungsgrund	

Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit der neuen Eigentümerin zur Entwicklung von Wohnbebauung im Bebauungsplan Nummer 37 "Südring" – 3. Änderung

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Umwelt und Bauen
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-170 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben

02.02.2022 Beratung

Betriebsausschuss

09.02.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

22.02.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, den als Anlage zur Vorlage beigefügten städtebaulichen Vertrag abzuschließen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Vorbereitung, den Abschluss und die Abwicklung des Vertrags entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Der Abschluss des städtebaulichen Vertrages beruht auf § 11 Baugesetzbuch (BauGB).

Im vergangenen Jahr wurde die Verwaltung am 01.07.2021 durch den Rat der Stadt Beckum beauftragt, mit der Alpha 1984 GmbH einen städtebaulichen Vertrag zur Erschließung der Grundstücke im nördlichen Teil des Bebauungsplanes Nummer 37 „Südring“ – 3. Änderung – abzuschließen, damit diese kurzfristig als Wohnbauflächen bebaut werden können. Auf die Vorlage 2021/0236 und die Niederschrift zur Sitzung wird verwiesen.

Am 26.07.2021 wurde der Vertrag von Seiten der Verwaltung und der Alpha 1984 GmbH unterschrieben.

Mit Vertrag vom 19.10.2021 verkaufte die Alpha 1984 GmbH die Grundstücke im vorgenannten Bereich an die Röper Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG.

Um eine nahtlose Fortführung des Bauvorhabens zu gewährleisten, schlägt die Verwaltung vor, einen inhaltsgleichen städtebaulichen Vertrag mit der Röper Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG abzuschließen. Die Übertragung der Grundstücke ist kaufvertraglich auf einen Zeitpunkt nach Abschluss eines städtebaulichen Vertrags terminiert. Entsprechend ist die Grundstücksübertragung erst wirksam, sobald die Verwaltung das Mandat für den Abschluss des städtebaulichen Vertrags hat.

Bis zu einem angestrebten Abschluss des städtebaulichen Vertrags mit der Röper Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG bleibt die Alpha 1984 GmbH Vertragspartnerin der Stadt Beckum und haftet ihr gegenüber mit ihrer eingereichten Bürgschaft über 262.214 Euro. Sollte die Verwaltung das notwendige Mandat zum Vertragsabschluss erhalten, wird die Röper GmbH & Co. KG ihrerseits eine Bürgschaft in gleicher Höhe einreichen. Anschließend wird der Vertrag mit der Alpha 1984 GmbH gekündigt und die Bürgschaft zurückgegeben.

Die Röper Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG hat ihren Sitz in Oelde. Hauptgeschäftsbereich ist der An- und Verkauf sowie das Halten und Vermieten von Immobilien. Herr Helmut Röper, Geschäftsführer der Röper Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG, wird an der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben teilnehmen.

Hinsichtlich der vertraglichen Regelungen zur entwässerungstechnischen Erschließung ergibt sich die Beratungszuständigkeit des Betriebsausschusses, im Übrigen die des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben. Für die abschließende Entscheidung über den städtebaulichen Vertrag insgesamt ist der Rat der Stadt Beckum zuständig.

Anlage(n):

Städtebaulicher Vertrag

zwischen

der Stadt Beckum

vertreten durch den Bürgermeister, Weststraße 46, 59269 Beckum,

– nachfolgend „Stadt“ genannt –

und

der Firma Röper Immobilienverwaltung GmbH

vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Helmut Röper,

Friedrich-Ebert-Straße 4, 59302 Oelde

– nachfolgend „Erschließungsträgerin“ genannt –

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Die im anliegenden Lageplan (Anlage 1) rot schraffierten Grundstücke Gemarkung Beckum, Flur 37, Flurstücke 157 und 187 liegen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nummer 37 – 3. Änderung „Südring“. Eine Bebauung der nach Bebauungsplan ausgewiesenen und noch zu vermessenden Wohnbaugrundstücke ist ausgeschlossen, da die Erschließung nicht gesichert ist. Die Erschließung und Kostentragung der Erschließungsmaßnahmen ist Gegenstand dieses Vertrages.
2. Da die Stadt die Erschließung nach den zeitlichen Vorstellungen der Erschließungsträgerin nicht selbst durchführen und die Kosten tragen kann, verpflichtet diese sich zur Planung, Herstellung und Kostentragung der erforderlichen Erschließungsanlagen nach § 2-5 dieses Vertrages. Die Stadt überträgt gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB die Erschließung auf die Erschließungsträgerin. Die Umgrenzung des Erschließungsgebietes ergibt sich aus dem als Anlage 2 beigefügten Plan (blau schraffiert). Die Erschließungsträgerin ist berechtigt, alle für die Erschließung erforderlichen Maßnahmen auf den städtischen Grundstücken im Erschließungsgebiet durchzuführen.
3. Für die Art, den Umfang und die Ausführung der Erschließung sind dieser Vertrag sowie der Bebauungsplan Nummer 37 – 3. Änderung „Südring“ maßgebend.
4. Die Stadt verpflichtet sich, die öffentlichen Erschließungsanlagen bei Vorliegen der in § 8 dieses Vertrages genannten Voraussetzungen in ihre Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst

- a) die Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen,
- b) die erstmalige Herstellung der öffentlichen Straßen einschließlich
 - Fahrbahnen,
 - Stellplätze,
 - Gehwege,
 - Straßenentwässerung,
 - Straßenbeleuchtung,
 - Straßenbegleitgrün,
 - Markierungen und Beschilderungen,
- c) die Herstellung des Einfahrtsbereiches am bestehenden Falkweges zur neu herzustellenden öffentlichen Straße,
- d) die erstmalige Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen als Trennsystem einschließlich der Grundstücksanschlussleitungen,
- e) die erstmalige Herstellung der privaten Abwasseranlagen innerhalb der nach den Festsetzungen des Bebauungsplans mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastenden Flächen (GFL 2),
- f) die Herstellung des öffentlichen Fuß- und Radweges mit Anschluss an den Falkweg, nach Maßgabe der von der Stadt zuvor genehmigten Ausführungsplanung.

§ 3

Planung und Bau der Erschließungsanlagen

1. Mit der erforderlichen Planung (einschließlich Ausführungsplanung zum Endausbau), Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung der Erschließungsanlagen im Sinne von § 2 beauftragt die Erschließungsträgerin ein leistungsfähiges Ingenieurbüro.
2. Die Entwässerungsanlagen sind in Ausstattung und Qualität so auszuführen, wie dies den anerkannten Regeln der Technik und der werkgerechten Ausführung entspricht. Die Ausführungspläne bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die hierfür erforderliche Prüfung erfolgt durch die Stadt ohne schuldhaftes Zögern nach Einreichung der vollständigen Unterlagen seitens der Erschließungsträgerin.
3. Die Planung und der Ausbau der Straßen und Wege haben auf der Grundlage der „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt)“, Ausgabe 2006 in der jeweils aktuellen Fassung, zu erfolgen. Der Ausführungsplan bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Insoweit gilt § 3 Nr. 2 Satz 3 entsprechend. Vor der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen im Sinne von § 5 Nr. 2 c), ist durch

die Erschließungsträgerin eine Anwohnerversammlung einzuberufen und durchzuführen.

4. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich, Bauleistungen nur nach Ausschreibung auf der Grundlage der in § 3 Nr. 2 und 3 genannten technischen Erfordernisse ausführen zu lassen. Die Vergabe kann öffentlich oder an einen beschränkten Bieterkreis erfolgen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind der Stadt rechtzeitig vor dem Versand an den Bieterkreis zur Verfügung zu stellen. Der Zustimmung der Stadt bedürfen die Festlegung des Bieterkreises, die Leistungsverzeichnisse – vor deren Ausgabe – und die Festlegung des wirtschaftlichsten Angebotes für den Bau der öffentlichen Erschließungsanlagen. Die Zustimmung zur Feststellung des wirtschaftlichsten Angebotes ist ohne schuldhaftes Zögern zu erteilen und darf nur verweigert werden, wenn Anhaltspunkte für Unzuverlässigkeit oder mangelnde technische Leistungsfähigkeit vorliegen. Die Erschließungsträgerin hat der Stadt die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen nach Abschluss der Bauarbeiten zur Verfügung zu stellen.

5. Für die öffentlichen Erschließungsflächen die innerhalb der Strontianitabbaufäche liegen, wird die Erschließungsträgerin eine Baugrunduntersuchung einholen und der Stadt vorlegen. Eventuell erforderlich werdende Sanierungsmaßnahmen wird die Erschließungsträgerin in enger Abstimmung mit der Stadt durchführen. Etwaige Auffälligkeiten bei der Baudurchführung sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
6. Die erforderlichen Katastervermessungsarbeiten samt Grenzanzeige für die öffentlichen Erschließungsanlagen werden auf Kosten der Erschließungsträgerin bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur in Auftrag gegeben.
7. Im Rahmen der Digitalisierung des Kanalnetzes sind die Daten inklusive des Regenrückhaltebeckens in einer von der Stadt vorzugebenden Form zu liefern.

§ 4

Baudurchführung

1. Die Erschließungsträgerin übernimmt die Abstimmung und Koordination mit Versorgungsträgern und sonstigen Leistungsträgern. Sie wird alle notwendigen Vorkehrungen treffen, damit die Versorgungseinrichtungen für das Erschließungsgebiet (z. B. Kabel für Telekommunikationseinrichtungen, Glasfaser, Strom-, Gas-, Wasserleitung) so rechtzeitig in die Verkehrsflächen verlegt werden können, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert wird. Die Stadt wird die Erschließungsträgerin hierbei im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen. Die Erschließungsträgerin stellt die Grundstücksanschlussleitungen als Teil der öffentlichen Abwasseranlage her. Die Verlegung der Kabel muss unterirdisch erfolgen.
2. Die Herstellung der Straßenbeleuchtung erfolgt durch den zuständigen Versorgungsträger auf Grundlage des Straßenbeleuchtungsvertrages zwischen der Stadt Beckum und der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG (EVB) auf Kosten der Erschließungsträgerin. Die Stadt wird dafür ein Angebot der EVB einholen und

abrechnen. Die hierfür bei der Stadt anfallenden Kosten trägt die Erschließungsträgerin. Die Erschließungsträgerin erstattet die Kosten innerhalb eines Monats nach Vorlage der Schlussrechnung.

3. Der Baubeginn ist der Stadt mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.
4. Die Pflanzung von Bäumen im Straßenraum ist im Bereich von Leitungstrassen zu vermeiden; ggf. sind die Anordnungen der Stadt bzw. des Leitungsträgers zu beachten und die notwendigen Schutzvorkehrungen zu treffen.
5. Die Erschließungsträgerin hat im Einzelfall auf Verlangen der Stadt von den für den Bau der Anlage verwendeten Materialien nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflaboratorium untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsbefunde der Stadt vorzulegen. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Stadt zu bestimmenden Frist zu entfernen.
6. Der im Rahmen der Bauarbeiten anfallende Baustellenverkehr erfolgt ausschließlich vom Südring aus über den Rosenbaumweg/Falkweg.
7. Die von der Erschließungsträgerin im Rahmen der Bauarbeiten verursachten Schäden, einschließlich der Straßenaufbrüche an den Baustraßen, sind spätestens bis zur endgültigen Herstellung der Straßen fachgerecht durch diese beseitigen zu lassen.
8. Die Erschließungsträgerin hat notwendige bau-, wasserrechtliche sowie sonstige Genehmigungen, Erlaubnisse bzw. Zustimmungen vor Baubeginn einzuholen und der Stadt vorzulegen.
9. Vor Beginn der Hochbaumaßnahmen sind die Entwässerungsanlagen, der öffentliche Fuß- und Radweg sowie die vorgesehene Straße als Baustraße herzustellen.
10. Oberboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen im Erschließungsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Seine Verbringung und Verwertung außerhalb des Erschließungsgebietes bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 5

Fertigstellung der Anlagen

1. Die Erschließungsanlagen müssen zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Bebauung hergestellt und spätestens bis zur Fertigstellung der anzuschließenden Bauten benutzbar sein. Die nachfolgend geregelten Fristen bleiben hiervon unberührt.
2. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich folgende Fristen einzuhalten:

- a) Die Abwasseranlagen sind in Abstimmung mit den Versorgungsträgern innerhalb einer Frist von 24 Monaten nach Wirksamwerden des Vertrages fertig zu stellen. Der Erschließungsträgerin ist bewusst, dass die Fertigstellung bzw. der Anschluss der Abwasseranlagen für die Regenwasserbeseitigung von Erschließungsarbeiten Dritter abhängig ist, die nicht von diesem Vertrag umfasst sind. Die Frist kann im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden.
 - b) Die Baustraßen, und der öffentliche Fuß- und Radweg sind innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Fertigstellung der Abwasseranlagen herzustellen.
 - c) Mit der endgültigen Herstellung der öffentlichen Straße darf erst begonnen werden, wenn 80 % der Hochbaumaßnahmen fertig gestellt sind. Mit der endgültigen Herstellung ist zu beginnen, wenn 100 % der jeweils durch die Straßen erschlossenen Hochbaumaßnahmen fertig gestellt sind. Unabhängig davon ist spätestens nach 5 Jahren nach Wirksamwerden des Vertrages mit der endgültigen Herstellung zu beginnen. Die Frist kann im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden. Die Straßen sind nach Baubeginn innerhalb von 6 Monaten endgültig herzustellen.
3. Erfüllt die Erschließungsträgerin ihre Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihr schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt die Erschließungsträgerin bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten der Erschließungsträgerin auszuführen, ausführen zu lassen oder von diesem Vertrag zurückzutreten.

§ 6

Haftung und Verkehrssicherung

1. Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt die Erschließungsträgerin im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht.
2. Die Erschließungsträgerin haftet bis zur mangelfreien Abnahme der Anlagen für jeden Schaden, der durch die Verletzung der ihr obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahme an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden. Die Abnahme einzelner abnahmefähiger Teilleistungen ist möglich. Die Erschließungsträgerin stellt die Stadt insoweit von allen Schadenersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
3. Die Erschließungsträgerin ist berechtigt, im Innenverhältnis die Verkehrssicherungspflicht auf Dritte zu übertragen.

§ 7

Gewährleistung und Abnahme

1. Die Erschließungsträgerin übernimmt die Gewähr, dass ihre Leistung zur Zeit der Abnahme durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern. Die Erschließungsträgerin haftet für die Gewährleistung insbesondere auch dann, wenn die Gewährleistungsansprüche gegen bauausführende Firmen nicht durchgesetzt werden können und die abgetretenen Gewährleistungsbürgschaften nicht auskömmlich sind.
2. Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln der VOB. Die Frist für die Gewährleistung wird auf fünf Jahre festgesetzt. Die Gewährleistung beginnt jeweils mit der Abnahme der einzelnen mängelfreien Erschließungsanlagen durch die Stadt.
3. Die Erschließungsträgerin zeigt der Stadt die vertragsgemäße Herstellung der Anlagen schriftlich an. Bei der Straße wird die fertig gestellte und endausgebaute Straße abgenommen. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von einem Monat nach Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von der Stadt und der Erschließungsträgerin gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese von der Erschließungsträgerin unverzüglich zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der Erschließungsträgerin beseitigen zu lassen. Wird die Abnahme wegen wesentlicher Mängel abgelehnt, kann die Stadt für jede weitere Abnahme ein Entgelt von 200,00 € angefordert werden. Dies gilt auch, wenn die Erschließungsträgerin beim Abnahmetermin nicht erscheint.
4. Mit der mängelfreien Abnahme tritt die Erschließungsträgerin ihre Gewährleistungsansprüche einschließlich ihrer Rechte aus den vereinbarten Gewährleistungsbürgschaften an die Stadt ab. Die im Rahmen der Gewährleistung anfallenden Arbeiten zur Mängelbeseitigung sind von der Erschließungsträgerin zügig zu veranlassen und bei kleineren Mängeln innerhalb von zwei Wochen zu beheben. Nimmt die Erschließungsträgerin den Dritten auf Gewährleistung in Anspruch, ist die Stadt verpflichtet, ihr die Gewährleistungsansprüche zur Ausübung rückabzutreten. Bei Unfallgefahr ist der Bereich durch die Erschließungsträgerin sofort abzusperren und der Schaden sofort zu beheben.

§ 8

Übernahme der Erschließungsanlagen

1. Im Anschluss an die Abnahme nach § 7 Nr. 3 der mangelfreien Erschließungsanlagen sowie von öffentlichen Abwasseranlagen, die nicht innerhalb der öffentlichen Erschließungsflächen verlegt worden sind und durch Grunddienstbarkeiten und Baulast zugunsten der Stadt gesichert sind, übernimmt die Stadt diese in ihre Baulast wenn die Erschließungsträgerin vorher
 - a) in zweifacher Ausfertigung die vom Ingenieurbüro sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig festgestellten Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen einschl. der Bestandspläne in Papier- und Dateiform (DWG-Datei) übergeben hat,
 - b) eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen übergeben hat, aus der sich weiterhin ergibt, dass sämtliche Grenzzeichen sichtbar sind,
 - c) einen Bestandsplan (Maßstab 1 : 500) in Papier- und Dateiform (DWG-Datei) und einen Längsschnitt (Maßstab mindestens 1 : 500) in Papier- und Dateiform (DWG-Datei) über die Abwasseranlagen übergeben hat,
 - d) Nachweise erbracht hat über die Schadensfreiheit der erstellten Schächte, Kanalhaltungen und Grundstücksanschlussleitungen durch Dichtheitsprüfung mit Wasser oder Luft und Befilmung (Haltungsprotokoll, Schachtprotokoll auf Datenträger). Die Kanalschächte sind nach dem UTM / ETRS 89 System einzumessen. Die bestehenden Grundstücksanschlusshaltungen sind mit zu erfassen. Die Stammdaten sind im Austauschformat ISYBAU xml auf einem Datenträger zu übergeben.
 - e) Die fertig gestellte und endausgebaute Straße ist mit dem Mobiliar nach dem UTM / ETRS 89 System vermessungstechnisch zu erfassen und in einem Bestandslageplan in Papier- und Dateiform (DWG-Datei) darzustellen. Die Straßeneinläufe, Schachtdeckel, Beleuchtungen, Pflanzbeete, etc. sind zu erfassen. Der Lageplan ist im Maßstab 1:500 zu wählen.
2. Die nach Absatz 1 vorgelegten Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Stadt.
3. Die Stadt bestätigt die Übernahme der Erschließungsanlagen in ihre Verwaltung und Unterhaltung schriftlich.
4. Die Widmung der Straße erfolgt nach endgültiger Herstellung. Die Erschließungsträgerin stimmt hiermit der Widmung durch die Stadt zu.

§ 9

Sicherheitsleistungen

1. Zur Sicherung aller sich aus diesem Vertrag für die Erschließungsträgerin ergebenden Verpflichtungen leistet sie Sicherheit in Höhe von 262.214 € (in Worten: zweihundertzweiundsechzigtausendzweihundertvierzehn Euro) durch Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank, Sparkasse oder

eines deutschen Kreditversicherungsunternehmens. Es können auch mehrere Bürgschaften übergeben werden. Die Erschließungsträgerin ist berechtigt, ihre Verpflichtung dadurch zu sichern, dass sie ihre durch Bürgschaften gesicherten Ansprüche gegen die von ihr mit der Ausführung der Arbeiten beauftragten Dritten an die Stadt abtritt, sofern der Dritte in gleicher Weise die Verpflichtung zu erfüllen hat wie die Erschließungsträgerin. Die Stadt erklärt, dass sie unter diesen Voraussetzungen die Abtretung annimmt. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Erschließungsträgerin die Bürgschaft bei der Stadt eingereicht hat. Nimmt die Erschließungsträgerin den Dritten auf Vertragserfüllung in Anspruch, ist die Stadt verpflichtet, ihr die Vertragserfüllungsansprüche zur Ausübung rückabzutreten.

2. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Erschließungsträgerin ist die Stadt berechtigt, noch offenstehende Forderungen Dritter gegen die Erschließungsträgerin für Leistungen aus diesem Vertrag aus der Bürgschaft zu befriedigen.
3. Bei mangelfreier Abnahme einzelner abnahmefähiger Teilleistungen wird die Vertragserfüllungsbürgschaft in entsprechender Höhe freigegeben. Die Stadt verpflichtet sich zur Abnahme von abnahmefähigen Teilleistungen. Soweit zum Zeitpunkt der Abnahme oder Teilabnahme noch Gewährleistungsfristen laufen, wird der entsprechende Teil der Vertragserfüllungsbürgschaft in eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Abrechnungssumme (einschließlich Mehrwertsteuer) umgewandelt. Anstelle der Umwandlung der Bürgschaften ist die Erschließungsträgerin berechtigt, den Gewährleistungsanspruch dadurch zu sichern, dass sie ihre durch Bankbürgschaften abgesicherten Gewährleistungsansprüche gegen die von ihr mit der Ausführung der Arbeiten beauftragten Dritten an die Stadt abtritt, sofern der Dritte in gleicher Weise Gewähr zu leisten hat wie die Erschließungsträgerin. Die Gewährleistungsansprüche der Stadt bleiben hiervon unberührt. Nimmt die Erschließungsträgerin den Dritten auf Gewährleistung in Anspruch, ist die Stadt verpflichtet, ihr die Gewährleistungsansprüche zur Ausübung rückabzutreten.
4. Die Bürgschaften sind auf den Vordrucken der Stadt auszustellen.

§ 10

Abrechnung der vertraglichen Leistungen

1. Über die Höhe der Herstellungskosten und die der Erschließungsträgerin entstandenen Planungskosten ist der Stadt in zweifacher Ausfertigung Rechnung zu legen. Diese Rechnungsausfertigungen verbleiben bei der Stadt.
2. Reicht die Erschließungsträgerin eine prüffähige Rechnung nicht ein, so ist die Stadt berechtigt, ihr schriftlich eine angemessene Frist zur Erstellung der Rechnungsunterlagen zu setzen. Legt die Erschließungsträgerin die Rechnung bis zum Ablauf dieser Frist nicht vor, lässt die Stadt die Rechnung auf Kosten der Erschließungsträgerin aufstellen.
3. Die Erschließungsträgerin gliedert die Schlussrechnung so, dass aus ihnen die Höhe des tatsächlichen Erschließungsaufwandes zu ersehen ist, und zwar getrennt für:

- die Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen
- die Fahrbahnen, Stellplätze, Gehwege
- die Straßenentwässerung (Einläufe usw.)
- die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen gesondert für Schmutz- und Regenwasser
- die Herstellung des öffentlichen Fuß- und Radweges
- die etwaigen Maßnahmen im Bereich der Strontianitabbaufläche
- die Planung und Bauleitung
- die Vermessung, Baugrunduntersuchung und Schlussvermessung

§ 11

Kanalanschlussbeiträge

1. Die für die Herstellung des Kanals entstandenen und anerkannten Kosten – abzüglich 50 % als Anteil für die Straßenentwässerung– werden auf die nach der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Satzung für die in § 1 Nr.1 des Vertrages genannten Wohnbaugrundstücke noch zu erhebenden Kanalanschlussbeiträge angerechnet.
2. Übersteigen die anerkannten Kosten nach Nr. 1 die Höhe des satzungsgemäßen Kanalanschlussbeitrages, so hat die Erschließungsträgerin keinen Anspruch auf Erstattung der über die Höhe des Kanalanschlussbeitrages hinausgehenden Kosten. Nach derzeitiger Ermittlung betragen die Kanalanschlussbeiträge für die angeschlossenen Grundstücke der Erschließungsträgerin insgesamt 53.022,29 €.

§ 12

Private Verkehrsflächen

Das im Bebauungsplan festgesetzte Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit sowie das festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger (GFL 2) wird die Erschließungsträgerin dinglich im Grundbuch absichern.

§ 13

Bauverpflichtung

1. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, innerhalb von 1 Jahr nach Übernahme der Erschließungsanlagen auf dem Grundstück Gemarkung Beckum, Flur 37, Flurstück 157 jeweils einen genehmigungsfähigen Bauantrag einzureichen und innerhalb von 2 Jahren auf Grundlage einer Baugenehmigung mit dem Bau zu beginnen. Die Bauvorhaben sind spätestens nach Ablauf von 5 Jahren fertigzustellen, maßgeblich ist der Zeitpunkt der abschließenden Fertigstellung gemäß § 84 BauO NRW.
2. Hat der Erschließungsträger seine Pflichten nach Abs. 1 nicht innerhalb der dort genannten Fristen erfüllt, hat er an die Stadt eine Vertragsstrafe in Geld zu zahlen.

§ 14

Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind

- der Grundstückslageplan (Anlage 1)
- der Lageplan mit den Grenzen des Erschließungsgebietes (Anlage 2)

§ 15

Schlussbestimmungen

1. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen ihrem Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung weiterzugeben, wenn Verpflichtungen aus diesem Vertrag als Ganzes oder in Teilen übertragen werden. Die heutige Erschließungsträgerin haftet der Stadt als Gesamtschuldnerin für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt sie nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt. Tritt der Fall der Rechtsnachfolge ein, so entscheidet die Stadt nach Ablauf der Gewährleistungsfristen nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die heutige Erschließungsträgerin aus der Haftung entlassen werden kann.
2. Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und die Erschließungsträgerin erhalten je eine Ausfertigung.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 16

Wirksamwerden

Der Vertrag wird mit seiner Unterzeichnung wirksam.

Beckum, den _____

Firma Röper Immobilienverwaltung GmbH

Helmut Röper

Beckum, den _____

Stadt Beckum

Im Auftrag

Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Uwe Denkert
Fachbereich Stadtentwicklung



Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit der Phoenix Zementwerke Krogbeumker Holding GmbH & Co. KG zur Erschließung eines Grundstücks zur Errichtung eines Betriebsstandortes außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-170 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben

02.02.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

22.02.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, den als Anlage zur Vorlage beigefügten städtebaulichen Vertrag abzuschließen

Kosten/Folgekosten

Durch die Vorbereitung, den Abschluss und die Abwicklung des Vertrags entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Der Abschluss des städtebaulichen Vertrages beruht auf § 11 Baugesetzbuch (BauGB).

Die GRE Ersatzbrennstoffe GmbH & Co. KG plant die Betriebsverlagerung ihres Betriebs vom Standort der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH/ECOWEST Entsorgungsverbund Westfalen GmbH in Ennigerloh nach Beckum auf das Gelände der Phoenix Zementwerke Krogbeumker Holding GmbH & Co. KG.

Das Vorhaben wurde am 10.12.2020 im Ausschuss für Stadtentwicklung präsentiert. Auf die Vorlage 2020/0338 und die Niederschrift der Sitzung wird verwiesen.

Am neuen Standort soll eine Produktionshalle mit einer Größe von circa 4 000 Quadratmetern und einem Verwaltungsgebäude auf einem eigenständigen Grundstück entstehen. Die Bebauung ist derzeit noch ausgeschlossen, da das Grundstück nicht erschlossen ist. Eine Erschließung über das Gelände der Phoenix Zementwerke Krogbeumker Holding GmbH & Co. KG ist ebenfalls ausgeschlossen. Sichergestellt werden soll die Erschließung über eine Zufahrt an der Bundesstraße B 58 Stromberger Straße, welche Gegenstand des als Anlage beigefügten Vertrags ist.

Straßenbaulastträger der Straße ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Direktorium des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen.

Die Verwaltung hat mit dem Direktorium des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen bereits eine Vereinbarung über die Anbindung ausgehandelt. Diese liegt der Verwaltung einseitig seitens des Direktoriums unterschrieben vor und wird nach Abschluss des Vertrags von der Verwaltung gegengezeichnet. Die Vereinbarung ist als Anlage 3 dem Vertrag beigelegt. Die Pflichten aus der Vereinbarung werden mit dem Vertrag an die Phoenix Zementwerke Krogbeumker Holding GmbH & Co. KG weitergegeben.

Die Phoenix Zementwerke Krogbeumker Holding GmbH & Co. KG übernimmt 100 Prozent der entstehenden Kosten. Diese betragen voraussichtlich 240.000 Euro und werden mit einer Bürgschaft in gleicher Höhe abgesichert.

Eine Bauverpflichtung ist im Vertrag nicht enthalten. Ausweislich des Flächennutzungsplans handelt es sich bei dem gegenständlichen Grundstück um gewerbliche Baufläche. Die Fläche liegt nicht innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplans. Eine Wohnbebauung ist daher ausgeschlossen. Die Erschließung des Grundstücks dient lediglich zur Errichtung des Firmenstandorts, weswegen eine Bauverpflichtung an dieser Stelle nicht zweckmäßig wäre.

Hinsichtlich der vertraglichen Regelungen ergibt sich eine Beratungszuständigkeit des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben. Für die abschließende Entscheidung über den städtebaulichen Vertrag insgesamt ist der Rat der Stadt Beckum zuständig. Eine Beratung im Betriebsausschuss ist nicht notwendig.

Anlage(n):

Städtebaulicher Vertrag

zwischen

der Stadt Beckum,

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Michael Gerdhenrich, Weststraße 46, 59269
Beckum

– im Folgenden „Stadt“ genannt –

und

der Firma Phoenix Zementwerke Krogbeumker Holding GmbH & Co. KG

vertreten durch die Stein und Krogbeumker Holding GmbH,

diese gemeinsam vertreten durch

den Geschäftsführer Marcel Gustav Krogbeumker sowie den Prokuristen Olaf Peter-
tonkoker, beide geschäftsansässig Stromberger Straße 201, 59269 Beckum

– nachfolgend „Erschließungsträgerin“ genannt –

Präambel

Die GRE Ersatzbrennstoffe GmbH & Co. KG plant die Betriebsverlagerung ihres Betriebes vom Standort der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG)/ECOWEST Entsorgungsverbund Westfalen GmbH in Ennigerloh nach Beckum auf das Gelände der Erschließungsträgerin, Flur 25, Flurstück 198 teilweise. Seit mehr als 20 Jahren arbeitet die GRE Ersatzbrennstoffe GmbH & Co. KG mit der Phoenix Zementwerke Krogbeumker Holding GmbH & Co. KG in Beckum zusammen.

Am neuen Standort ist eine Produktionshalle mit einer Größe von circa 4.000 Quadratmetern und einem Verwaltungsgebäude auf einem eigenständigen Grundstück geplant. Eine Bebauung des Grundstückes ist nicht möglich, da die Erschließung nicht gesichert ist. Eine Erschließung über das bestehende Betriebsgelände der Erschließungsträgerin ist nach eigenem Bekunden ausgeschlossen. Die Erschließung soll über eine neue Zufahrt an der Stromberger Straße (Bundesstraße B58) sichergestellt werden. Straßenbaulastträger der B 58 ist die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Direktorium des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein–Westfalen, nachstehend Straßenbauverwaltung genannt. Die erforderlichen Umbaumaßnahmen wurden bereits mit der Straßenbauverwaltung abgestimmt. Zwischen der Stadt und der Straßenbauverwaltung wird eine Vereinbarung über die Anbindung einer Zufahrtsstraße zum Bauvorhaben „Ansiedlung GRE Ersatzbrennstoffe“ an die B 58, Abschnitt 84, Station 2, 119 in Beckum geschlossen. Die

Vereinbarung liegt als Anlage 3 diesem Vertrag bei. Die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen werden mit diesem Vertrag an die Erschließungsträgerin weitergegeben.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Das im anliegenden Lageplan (Anlage 1) rot schraffierte Grundstück Gemarkung Beckum, Flur 25, Flurstück 198 – teilweise – befindet sich außerhalb eines Bebauungsplans, jedoch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Eine Bebauung des Grundstücks ist nicht möglich, weil die Erschließung nicht gesichert ist. Die Erschließung und Kostentragung der Erschließungsmaßnahmen durch die Erschließungsträgerin ist Gegenstand dieses Vertrages.
2. Die Stadt überträgt gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BauGB die Erschließung auf die Erschließungsträgerin. Die Umgrenzung des Erschließungsgebietes ergibt sich aus dem als Anlage 2 beigefügten Plan (blau schraffiert). Der Anlage 4 sind die historischen Flurstücke zu entnehmen, sollte eine Planungsunterlage auf diese Bezug nehmen.
3. Für die Art, den Umfang und die Ausführung der Erschließung ist dieser Vertrag maßgebend.
4. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich zur Planung und Herstellung der Erschließungsanlage gem. §§ 2–8 dieses Vertrages und der in Anlage 3 genannten Verwaltungsvereinbarung auf eigene Kosten und Rechnung innerhalb des in Anlage 2 definierten Erschließungsgebietes.
5. Die Stadt hat für die Erstellung der mängelfreien Erschließungsanlage und der kosten- und lastenfreien Übernahme der Erschließungsanlage in die Baulast der Straßenbauverwaltung eine Vereinbarung geschlossen, die als Anlage 3 diesem städtebaulichen Vertrag beiliegt. Die Erschließungsträgerin wiederum erstellt für die Stadt die Erschließungsanlage gemäß der Anlage 3.
6. Die Stadt verpflichtet sich, die Erschließungsanlagen nach mängelfreier Abnahme in ihre Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. An dem Abnahmeterrmin nehmen Vertreter der Straßenbaulastträger teil, damit zeitgleich die Verkehrssicherungspflicht von der Stadt in die Baulast der Straßenbauverwaltung übergeht.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

1. Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst:
 - a) die verkehrliche Erschließung,
 - b) die entwässerungstechnische Erschließung,nach Maßgabe der von der Stadt zuvor genehmigten Ausbauplanung.
2. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über eine neu herzustellende Zu- und Ausfahrt an der Stromberger Straße (B 58). Hierfür ist neben der Herstellung der Zu- und Ausfahrt nach der verkehrstechnischen Untersuchung vom 17.10.2019 eine Umgestaltung der B 58 im Zu- und Ausfahrtsbereich erforderlich.

Die Herstellung der Zu- und Ausfahrt und die Umgestaltung der Stromberger Straße folgt auf Kosten der Erschließungsträgerin entsprechend der zwischen der

Straßenbauverwaltung und der Stadt zu schließenden und aus Anlage 3 zu diesem Vertrag ersichtlichen Verwaltungsvereinbarung mitsamt deren Anlagen.

Der Ausbau des Zu- und Abfahrtsbereichs beinhaltet:

- a.) Die Herstellung einer neuen Zu- und Abfahrt (Stromberger Straße) an die B 58 durch Einrichtung einer Linksabbiegespur mit Bankett,
 - b.) Rückbau des vorhandenen Geh- und Radweges und Erstellung des neuen Geh- und Radweges mit Bankett,
 - c.) Erstellung einer Grünfläche,
 - d.) Markierungsarbeiten und Beschilderung.
3. Die einzelnen Maßnahmen der Verwaltungsvereinbarung sind zwischen der Stadt, der Straßenbauverwaltung und der Erschließungsträgerin abzustimmen.
4. Die Stadt gibt die ihr aus der Verwaltungsvereinbarung entstandenen Verpflichtungen an die Erschließungsträgerin weiter. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich ihrerseits die Anbindung der Zufahrtsstraße sowie die sonstigen Verpflichtungen aus der Verwaltungsvereinbarung auf eigene Kosten zu erfüllen.
5. Die entwässerungstechnische Erschließung beinhaltet:
Die Erschließungsträgerin gestattet der Straßenbauverwaltung schriftlich das Niederschlagswasser von der Zufahrtsstraße, dem Bankett, dem verlegten Radweg und der Grünfläche in das Grundstück 25/198 abzuleiten. Falls erforderlich wird die Niederschlagswasserableitung im Grundbuch zu Lasten des Grundstücks 25/198 und zu Gunsten der Straßenbauverwaltung eingetragen.
Die beiden Entwässerungsmulden sind mit einem DN 300 mm Kanalrohr zu verbinden.
6. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich, nach Maßgabe dieses Vertrages die für die Erschließung ihres Vorhabens entstehenden Kosten zu tragen und die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 3

Planung und Bau der Erschließungsanlagen

Ergänzend zu den übertragenen Verpflichtungen aus der Verwaltungsvereinbarung wird Folgendes geregelt:

1. Die Erschließungsträgerin hat spätestens 14 Tage vor Baubeginn den Bau der Erschließungsanlage mit dem jeweils zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen und sich genehmigen zu lassen und dies der Stadt nachzuweisen.
2. Die Erschließungsträgerin beauftragt mit der Erstellung der Ausführungsplanung bis zur Objektbetreuung (Leistungsphase 5 bis 9) und der Örtlichen Bauleitung, auf der Grundlage der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) ein leistungsfähiges Ingenieurbüro aus dem Straßenbaubereich.
3. Aufgrund der Vereinbarung gemäß der Anlage 3 verpflichtet sich die Erschließungsträgerin, für die Abwicklung des betriebsinternen Verkehrs eine neue Zu- und Abfahrt an die B 58 (Stromberger Straße) herzustellen.

4. Ferner verpflichtet sich die Erschließungsträgerin zur Herstellung einer Linksabbiegespur im Zuge der Bundesstraße. Die Querschnittsentwicklung erfolgt von Nord nach Süd, wobei der durchgehende Fahrstreifen in Richtung Beckum erhalten bleibt und eine Verbreiterung in Richtung Betriebsgelände GRE erfolgt.
5. Die vorhandene Deckschicht im Bereich der Bundesstraße (Linksabbiegespur/Geradeausspur) wird auf der gesamten Fahrstreifenbreite abgefräst und neu mit einer 4 cm dicken Asphaltdeckschicht 11 DS aufgebracht. Falls der Asphaltschichten, oder die Schottertragschicht, oder die Frostschutzschicht nicht ausreichend tragfähig sind, sind diese auf Kosten der Erschließungsträgerin auszutauschen.
6. Der Fahrbahnaufbau und die Fahrbahnbreiten richten sich nach den als Anlage 3 beigefügten Regelquerschnitten und Abmessungen.
7. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich, Bauleistungen nur nach Ausschreibung auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) ausführen zu lassen. Bei der Vergabe hat sie ausreichende Gewährleistungsbürgschaften zu vereinbaren. Die Ausschreibung kann öffentlich oder an einen mit der Stadt abgestimmten Bieterkreis erfolgen. Die Arbeiten sind von einem Tiefbaufachunternehmen mit Zulassung in der entsprechenden Berufsgenossenschaft und entsprechenden Referenzen zu vergeben. Die Ausschreibungsunterlagen sind der Stadt rechtzeitig vor dem Versand an den Bieterkreis zur Verfügung zu stellen. Der Zustimmung der Stadt bedürfen die Leistungsverzeichnisse – vor deren Ausgabe – und die Auftragserteilung. Die Zustimmung zum vorgeschlagenen Bieterkreis, Leistungsverzeichnis oder zur beabsichtigten Auftragserteilung darf nur verweigert werden, wenn Anhaltspunkte für Unzuverlässigkeit oder mangelnde technische Leistungsfähigkeit vorliegen. Die Erschließungsträgerin hat der Stadt die Ausschreibungsergebnisse nach Abschluss der Bauarbeiten zur Verfügung zu stellen.
8. Die eventuell erforderlichen Katastervermessungsarbeiten werden von der Erschließungsträgerin bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) mit der Auflage in Auftrag gegeben, alle Arbeiten mit der Stadt abzustimmen. Die abschließende Grenzbescheinigung inklusive der Straßenschlussvermessung des Vermessungsingenieurs ist der Stadt zum Tag der Abnahme zu übergeben. Bei der Abnahme der Erschließungsanlage sind der Stadt alle Grenzsteine von einem ÖbVI anzuzeigen.
9. Für die geplanten Anpflanzungen sind im Leistungsverzeichnis Fertigstellungs- und Entwicklungspflege vorzusehen. Diese darf nicht weniger als 3 Jahre betragen. Für die in der Anlage 1 zur Anlage 3 (Lageplan Gestaltung) gekennzeichnete Baumpflanzung ist die Linde *tilia cordata green spire* zu verwenden.

§ 4

Baudurchführung

1. Der Baubeginn ist der Stadt mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.
2. Die technische Umsetzung erfolgt auf der zugrunde liegenden Planung der Anlage 3 und der weiteren Ausführungsplanung.
3. Während der Bauarbeiten sind der Kraftfahrzeug-, der Rad- und der Fußverkehr im Bereich der Arbeiten an der B 58 durch die Erschließungsträgerin zu gewährleisten.

4. Die Erschließungsträgerin hat notwendige bau- und wasserrechtliche sowie sonstige Genehmigungen bzw. Zustimmungen und die verkehrsbehördliche Anordnung vor Baubeginn unter Beachtung der jeweiligen Fristen einzuholen und der Stadt vorzulegen.
5. Für den Bereich der Bundesstraße sind bei allen in Frage kommenden Ver- und Entsorgungsträgern sowie Leitungseigentümern Bestandspläne über deren Leitungsanlagen in diesem Bereich einzuholen. Im Zusammenhang mit der Erschließungsanlage sind von der Erschließungsträgerin die Umlegung oder Neuverlegung von Ver-, oder Entsorgungsleitungen mit den Ver-, und Entsorgungsunternehmen rechtzeitig abzustimmen. Mit dem Bau der Erschließungsanlage sind die Um-, oder Neuverlegung von Ver-, oder Entsorgungsanlagen durchzuführen.
6. Gehölzarbeiten sind nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. eines jeden Jahres in Abstimmung mit der Stadt und der Straßenbauverwaltung gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz durchzuführen. In der Brut- und Setzzeit vom 15.03. bis zum 15.07. sind keine Bauarbeiten am bestehenden Straßenbegleitgrün durchzuführen, oder in Absprache mit der Stadt und der unteren Naturschutzbehörde sind die Arbeiten mit einer ökologischen Baubetreuung auf Kosten der Erschließungsträgerin durchzuführen.

§ 5

Fertigstellung der Anlagen

1. Die Erschließungsanlagen sind vor Beginn der Erdarbeiten für das Bauvorhaben betriebsbereit fertigzustellen. Sie sollen bis zur Fertigstellung der anzuschließenden Bauten, spätestens nach 12 Monaten nach Wirksamwerden des Vertrages, fertiggestellt sein. Die nachfolgend geregelten Fristen bleiben hiervon unberührt. Falls mit dem Bauvorhaben vor der Fertigstellung der Erschließungsanlage begonnen werden soll, ist die verkehrliche Erschließung für das Bauvorhaben der GRE über die Werkstraße der Erschließungsträgerin abzuwickeln. Der Stadt ist die schriftliche Zustimmung der Erschließungsträgerin für Nutzung der Werkstraße durch die GRE für die Erschließung des Vorhabens der GRE zu senden.
2. Erfüllt die Erschließungsträgerin ihre Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihr schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt die Erschließungsträgerin bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten der Erschließungsträgerin und unter Inanspruchnahme der in § 9 dieses Vertrags genannten Sicherheitsleistung auszuführen oder ausführen zu lassen.

§ 6

Haftung und Verkehrssicherung

1. Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt die Erschließungsträgerin im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht.
2. Die Erschließungsträgerin haftet bis zur Übernahme der Anlage für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihr obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahme an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden. Die Erschließungsträgerin stellt die Stadt insoweit von allen Schadensersatzansprüchen

frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 7

Gewährleistung und Abnahme

1. Die Erschließungsträgerin übernimmt die Gewähr, dass ihre Leistung zur Zeit der Abnahme durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages sowie den anerkannten Regeln der Vegetationstechnik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern. Die Erschließungsträgerin haftet für die Gewährleistung insbesondere auch dann, wenn die Gewährleistungsansprüche gegen bauausführende Firmen nicht durchgesetzt werden können und die abgetretenen Gewährleistungsbürgschaften nicht auskömmlich sind.
2. Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln der VOB. Die Frist für die Gewährleistung wird auf fünf Jahre vereinbart. Die Gewährleistung beginnt mit der Abnahme der mangelfreien Erschließungsanlage durch die Stadt an der die Straßenbauverwaltung teilnimmt.
3. Die Erschließungsträgerin zeigt der Stadt die vertragsgemäße Herstellung der Anlage schriftlich an. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von der Stadt und der Erschließungsträgerin mit der Straßenbauverwaltung gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von zwei Monaten, vom Tage der gemeinsamen Abnahme gerechnet, durch die Erschließungsträgerin zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der Erschließungsträgerin beseitigen zu lassen. Wird die Abnahme wegen wesentlicher Mängel abgelehnt, kann für jede weitere Abnahme ein Entgelt von 200,00 € angefordert werden. Dies gilt auch, wenn die Erschließungsträgerin beim Abnahmetermin nicht erscheint.

§ 8

Übernahme der Erschließungsanlagen

1. Im Anschluss an die Abnahme der mangelfreien Erschließungsanlage übernimmt die Stadt den Radweg und die Grünfläche in ihre Baulast und die Straßenbauverwaltung die Fahrbahn in ihre Baulast, wenn die Erschließungsträgerin vorher
 - a) die Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen einschl. der Bestandspläne in zweifacher Ausfertigung übergeben hat,
 - b) die Nachweise, unter anderem Verdichtungsnachweise gemäß dem Leistungsverzeichnis in den Ausschreibungsunterlagen und
 - c) die eventuell erforderliche Schlussvermessung durchgeführt und eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen übergeben hat, aus der sich weiterhin ergibt, dass sämtliche Grenzzeichen sichtbar sind.

2. Die nach Ziffer 1 vorgelegten Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Stadt.
3. Die Stadt bestätigt die Übernahme der Erschließungsanlage und gibt die Erschließungsanlage, gemäß der Anlage 3, in die Verwaltung und Unterhaltung der Straßenbauverwaltung weiter.

§ 9

Sicherheitsleistungen

1. Die Erschließungsträgerin leistet zur Sicherung aller sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen eine Sicherheit. Die Erschließungsträgerin hat die Sicherheit durch Übergabe einer unbefristeten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft einer Bank, Sparkasse oder eines Kreditversicherungsunternehmens in Höhe von 240.000 € (in Worten: zweihundertvierzigtausend Euro) für die Erfüllung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen oder für Ansprüche wegen Nichterfüllung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen vor Beginn der Erschließungsarbeiten zu erbringen. Der Erschließungsvertrag wird mit Übergabe der Bürgschaft wirksam.
2. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Erschließungsträgerin ist die Stadt berechtigt, noch offenstehende Forderungen Dritter gegen die Erschließungsträgerin für Leistungen aus diesem Vertrag aus der Bürgschaft zu befriedigen.
3. Bei mangelfreier Abnahme wird die Vertragserfüllungsbürgschaft in entsprechender Höhe freigegeben. Soweit zum Zeitpunkt der Abnahme noch Gewährleistungsfristen laufen, wird der entsprechende Teil der Vertragserfüllungsbürgschaft in eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Abrechnungssumme (brutto) umgewandelt. Anstelle der Umwandlung der Bürgschaften ist die Erschließungsträgerin berechtigt, den Gewährleistungsanspruch dadurch zu sichern, dass sie ihre durch Bankbürgschaften abgesicherten Gewährleistungsansprüche gegen die von ihr mit der Ausführung der Arbeiten beauftragten Dritten an die Stadt abtritt, sofern der Dritte in gleicher Weise Gewähr zu leisten hat wie die Erschließungsträgerin. Die Gewährleistungsansprüche der Stadt bleiben hiervon unberührt. Nimmt die Erschließungsträgerin den Dritten auf Gewährleistung in Anspruch, ist die Stadt verpflichtet, ihr die Gewährleistungsansprüche zur Ausübung rückabzutreten.
4. Die Bürgschaften sind auf den Vordrucken der Stadt auszustellen.
5. Für den Fall einer Rechtsnachfolge (siehe § 14) haften mehrere Vertragspartner der Stadt gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen.

§ 10

Abrechnung der Vertraglichen Leistungen

1. Über die Höhe der Herstellungskosten und die der Erschließungsträgerin entstandenen Planungskosten ist der Stadt in zweifacher Ausfertigung Rechnung zu legen. Diese Rechnungsausfertigungen verbleiben bei der Stadt.
2. Reicht die Erschließungsträgerin eine prüffähige Rechnung nicht ein, so ist die Stadt berechtigt, ihr schriftlich eine angemessene Frist zur Erstellung der Rechnungsunterlagen zu setzen. Legt die Erschließungsträgerin die Rechnungen bis zum Ablauf dieser Frist nicht vor, lässt die Stadt die Rechnung auf Kosten der Erschließungsträgerin aufstellen.

3. Die Erschließungsträgerin gliedert die Schlussrechnungen so, dass aus ihnen die Höhe des tatsächlichen Erschließungsaufwandes zu ersehen ist, und zwar getrennt für:
- a.) die Planungskosten inklusive Bauleitung,
 - b.) die Herstellungskosten,
 - c.) Straßenentwässerung,
 - d.) Grünflächen,
 - e.) Markierung und Beschilderung
 - f.) den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur.

§ 11

Kanalanschlussbeiträge

Kanalanschlussbeiträge werden von der Stadt auf Grundlage der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Beckum erhoben.

§ 12

Kostentragung

Die Erschließungsträgerin trägt die Kosten dieses Vertrages und die Kosten seiner Durchführung.

§ 13

Sondernutzung

Bei der Nutzung der Zufahrt handelt es sich um eine Sondernutzung im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) an der B 58.

§ 14

Rechtsnachfolge

Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich, bei einer vollständigen oder teilweisen Übertragung eines oder mehrerer Grundstücke die Verpflichtungen aus diesem Vertrag an die oder den neue(n) Eigentümer(in) oder die neuen Eigentümer(innen) weiter zu geben. Die Übertragung des Grundstücks ist der Stadt anzuzeigen. Die heutige Erschließungsträgerin bleibt so lange aus diesem Vertrag verpflichtet, bis die Stadt sie aus ihren Verpflichtungen entlassen hat. Sofern die Erschließungsträgerin im Falle einer vollständigen oder teilweisen Übertragung ihres Grundstücks die Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht weitergibt, bleibt sie bis zur endgültigen Abrechnung in jedem Fall an die Regelungen dieses Vertrages gebunden.

§ 15

Bestandteile des Vertrages

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Vertrages

- Grundstückslageplan (Anlage 1)
- ein Lageplan mit den Grenzen des Erschließungsgebietes (Anlage 2)
- Die Verwaltungsvereinbarung (Anlage 3)
- Historische Flurstücke (Anlage 4)

§ 16

Schlussbestimmungen

1. Von diesem Erschließungsvertrag bleiben das bauaufsichtliche und eventuell weitere Genehmigungsverfahren der GRE unberührt. Er begründet insbesondere keinen Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung. Ob und wie die Bebaubarkeit gegeben ist, wird ausschließlich in der Baugenehmigung beurteilt.
2. Das Recht der Stadt, später Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch und Straßenausbaubeiträge nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zu erheben, bleibt unberührt.
3. Vertragsänderungen oder –ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
4. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 17

Wirksamwerden

Der Vertrag wird mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner und Vorliegen der Bürgschaft wirksam.

Beckum, den __.Oktober 2021

Erschließungsträgerin

(Firma Phoenix Zementwerke Krogbeumker Holding GmbH & Co. KG)

Beckum, den __. Oktober 2021

Stadt Beckum

Im Auftrag:

(Michael Gerdhenrich)
Bürgermeister

(Uwe Denkert)
Fachbereich Stadtentwicklung